



# Große Kreisstadt Öhringen

## Bebauungsplan "Schönblick"

Umweltbericht

**SATZUNG**  
vom 17.12.2019

---

**BIT** | INGENIEURE

Standort Öhringen  
Altstadt 36  
74613 Öhringen  
Tel. +49 7941 9241-0  
[www.bit-ingenieure.de](http://www.bit-ingenieure.de)

040EH15034

Große Kreisstadt Öhringen

Bebauungsplan „Schönblick“, Umweltbericht

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Tabellenverzeichnis.....	2
Anlagenverzeichnis.....	3
1 Einleitung .....	4
2 Kurzdarstellung des Planungsinhalts und der Planziele.....	4
3 Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung.....	5
4 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen .....	6
5 Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes (Istzustand).....	8
5.1 Schutzgebiete.....	8
5.1.1 Schutzgebiete nach §33 Biotope NatSchG/§30 Biotope BNatSchG.....	8
5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter.....	9
5.2.1 Biotoptypen und Realnutzung.....	9
5.2.2 Tiere im Plangebiet und im Umfeld der Planung .....	10
5.2.3 Schutzgut Boden und Altlasten .....	13
5.2.4 Bewertung der übrigen Schutzgüter .....	16
6 Voraussichtlich erheblich beeinflusste Schutzgüter .....	17
6.1 Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft .....	18
7 Prognose der Umweltentwicklung bei Plandurchführung und nullvariante und deren Bewertung	19
7.1 Allgemeine Prognose der Umweltentwicklung .....	19
8 Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes .....	22
8.1 Rechtliche Vorgaben.....	22
8.2 Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung .....	22
8.2.1 Fledermäuse.....	22
8.2.2 Vögel.....	23
8.2.3 Reptilien .....	27
8.2.4 Holzbewohnende Käferarten .....	28
8.2.5 Sonstige .....	28

8.3	Fazit der Artenschutzprüfung inkl. der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hierzu .....	29
9	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung .....	31
9.1	Erforderlichkeit der Eingriffsregelung.....	31
9.2	Rechnerischer Nachweis des Ausgleichsbedarfs .....	31
9.3	Kompensation durch Ökokonto.....	36
10	Vermeidungs-, Minderungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	36
11	Angaben zu alternativen Planungsmöglichkeiten.....	41
12	Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung .....	42
13	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	42
14	Zusammenfassung Umweltbericht .....	44

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Biotoptypen in der Planung und im Bestand.....	4
Tabelle 2:	Fachziele des Umweltschutzes .....	5
Tabelle 3:	Darstellungen übergeordneter Planungen .....	6
Tabelle 4:	Betroffenheit von Schutzgebieten.....	8
Tabelle 5:	Bewertung Biotope / Schutzgut Flora.....	9
Tabelle 6:	Bewertung Schutzgut Tiere .....	10
Tabelle 7:	Bewertung Schutzgut Boden .....	13
Tabelle 8:	Bewertung der weiteren Schutzgüter .....	16
Tabelle 9:	Eingriffserheblichkeit.....	17
Tabelle 10:	Alternativenuntersuchung.....	19
Tabelle 11:	Bilanzierung der flächigen Biotoptypen .....	31
Tabelle 12:	Bilanzierung Einzelbäume.....	32
Tabelle 13:	Bewertung Schutzgut Boden Bestand .....	33
Tabelle 14:	Bewertung Schutzgut Boden Planung .....	34
Tabelle 15:	Maßnahmenübersicht .....	36
Tabelle 16:	Datengrundlage .....	42
Tabelle 17:	Monitoringmaßnahmen .....	42

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bestandsplan Realnutzungsplan und Biotoptypen	M 1:1000
Anlage 2: Massnahmenplan zur Grünordnung	M 1:1000
Anlage 3: Beispielartenliste	
Anlage 4: Bewertungsrahmen – Landschaftsbild	
Anlage 5: Bewertungsrahmen – Klima-Luft	
Anlage 6: Bewertungsrahmen – Teilschutzgut GW	
Anlage 7: Bewertungsrahmen – Teilschutzgut OFG	
Anlage 8: Bewertung – Landlebensräume Tiere	
Anlage 9: Sortenempfehlung Obstbäume	
Anlage 10: Gesamtbewertung Boden auf Grundlagen der Daten LRGB	M 1:1000

*Der Untersuchungsbericht darf nicht auszugsweise weitergegeben werden. Eine vollständige Weitergabe bedarf der Genehmigung des Auftraggebers oder des Verfassers.*

## 1 Einleitung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 2 a BauGB /1/ auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter beschrieben und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

## 2 Kurzdarstellung des Planungsinhalts und der Planziele

Tabelle 1: Biotoptypen in der Planung und im Bestand

<b>Art des Gebiets Inhalt, Art, Umfang</b>	Aufstellung des Bebauungsplanes „Schönblick“ mit einer Fläche von 9,01 ha	
<b>Art der Bebauung (Ziele, Festsetzungen)</b>	Der Bebauungsplan /2/ setzt im Wesentlichen ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) mit einer von GRZ 0,8 sowie Verkehrs- und Grünflächen und Pflanzgebotsflächen fest.	
<b>Flächenbilanz</b>		
Nutzung	<b>Bestand (qm) (Realnutzung)</b>	<b>Planung (qm) (BP „Schönblick“)</b>
12.61 Entwässerungsgraben	746	
33.41 Fettwiese mittlere Standorte	2.317	
35.64 grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	5.965	
37.10 Acker	59.381	
41.10 Feldgehölz	96	
41.22 Feldhecke mittlerer Standorte	938	
45.40 b auf 33.41 Streuobstbestand auf Fettwiese mittlerer Standorte	15.736	
60.21 versiegelte Straße	2.540	
60.23 Schotterweg	2.023	
60.25 Grasweg	358	
überbaubare Grundstücksfläche GEe (0,8) (angerechnet werden 0,9 aufgrund der möglichen Überschreitung durch erdbedeckte Tiefgaragen bis 1,0)		54.302
nicht überbaubare Grundstücksflächen GEe (Grünflächen; pfg 7)		6.034
Verkehrsfläche (versiegelte Str. + Gehweg + Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung)		9.137 + 2.641 + 1.575
Öffentliche Parkflächen (gepflastert)		764
Verkehrsrün (Rasen, Bodendecker)		2.379
Pflanzbindung 1 (45.20 auf 33.41 Baumgruppe / Baumreihe auf Fettwiese mittlerer Standorte)		970
Pflanzgebot 1 - Anlegen Streuobstwiese		2.536
Pflanzgebot 3 und Ausgleichsmaßnahme A2 - Anlegen einer Feldhecke		1.995
Pflanzgebot 4 - Straßenraumbegrünung		309
Pflanzgebot 5 - Gehwegbegrünung		3.604
Pflanzgebot 6 - Anlegen Gräben und		1.645

Mulden				
Fläche mit Versorgungsanlage				46
Flächen für die Wasserwirtschaft (Rigolen; Schotter)				2.163
<b>Summe</b>		<b>90.100</b>		<b>90.100</b>
<b>Versiegelungsbilanz</b>				
<b>Versiegelungsgrad</b>		<b>Bestand (Realnutzung)</b>		<b>Planung (BP „Schönblick“)</b>
Unversiegelt	85.537	94,94%	19.472	21,61%
Teilweise versiegelt (offenporig, gepflastert, Schotter)	2.023	2,24%	2.927	3,25 %
Versiegelt (Gebäude, Straße)	2.540	2,82%	67.701	75,14%
<b>Summe</b>	<b>90.100</b>	<b>100,0%</b>	<b>90.100</b>	<b>100%</b>

### 3 Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

Tabelle 2: Fachziele des Umweltschutzes

<b>Bodenschutz</b> BBodSchG, BBodSchV und Altlastengesetz  Berücksichtigung im Bebauungsplan	<p>Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen, Altlasten sanieren und sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzen.</p> <p>Zur schonenden Behandlung des belebten Oberbodens werden im Bebauungsplan Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch Versiegelung wird nach dem Modell der Ökokontoverordnung bilanziert und ist auszugleichen. Der Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt überwiegend über das Ökokonto der Stadt Öhringen. Altlasten werden erkundet und belasteter Boden wird sach- und fachgerecht entsorgt.</p>
<b>Schutz der Land- und Forstwirtschaft</b> BNatSchG	<p>Für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichende Freiräume zu sichern. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, ist auf Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zu achten.</p> <p>Des Weiteren ist bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, indem besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.</p>
<b>Immissionsschutz</b> BImSchG, BImSchV TA Lärm, Berücksichtigung im Bebauungsplan	<p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schadstoffe, Geruch- und Staubimmissionen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmimmissionen</li> </ul> <p>Östlich des geplanten Gewerbegebietes befinden sich 4 Wohnhäuser im Außenbereich. Weiterhin befinden sich nördlich des geplanten Gewerbegebietes 2 weitere Wohnhäuser. Die Orientierungswerte der TA-Lärm sind im Bereich der bestehenden Wohnhäuser im Außenbereich einzuhalten. Hierzu liegt eine schalltechnische Untersuchung vor, die Lärmimmissionen des zukünftigen Gewerbegebietes werden durch Kontingente festgesetzt, so dass an den Immissionsorten keine Überschreitungen eintreten. Einige Immissionsrichtwerte der TA Lärm können nicht eingehalten werden, hier werden passive Schallschutzmaßnahmen im zukünftigen Gewerbegebiet erforderlich.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geruchsmissionen Sind durch die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.</li> <li>• Staubmissionen Werden durch den landwirtschaftlichen Betrieb auf den umliegenden Ackerflächen entstehen. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.</li> </ul>
<b>Wasserschutz</b> WHG, WG  Berücksichtigung im Bebauungsplan	Schutz von Grundwasser: Erhalt der natürlichen Rückhaltefähigkeit für Niederschläge Im Bereich der Planung steht Lößlehm (plo) an. Der Lößlehm (plo) hat als lehmiger Boden nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserleitung (Grundwassergeringleiter) und schützt die darunter anstehenden Gipskeupers vor Eintrag von Schadstoffen. Die Versiegelung ist auszugleichen. Der Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser erfolgt im Zuge der Maßnahmen für das Schutzgut Boden.
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b> BNatSchG, NatSchG  Berücksichtigung im Bebauungsplan	Artenschutz, Schutz und Erhalt von Lebensräumen, Erholungsfunktion der Landschaft erhalten, Ausgleich von nicht vermeidbaren Eingriffen.  Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach dem Modell der Ökokontoverordnung bilanziert und sind auszugleichen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden, so weit möglich, im Bebauungsplan als Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs werden mit städtebaulichen Verträgen dinglich gesichert. Über das Ökokonto der Stadt Öhringen werden ebenfalls die Eingriffe ausgeglichen. Zur Gestaltung des Baugebietes werden Pflanzgebote und Pflanzbindungen festgesetzt.

#### 4 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen

Tabelle 3: Darstellungen übergeordneter Planungen

Fachplan	Vorgaben
Regionalplan 2020 /3/	<u>Im Bereich der Planung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Vorgaben</li> </ul> <u>Westlich der Planung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) gemäß Plansatz 2.4.3.1 dargestellt</li> </ul> <u>Östlich Wohngebäude im Außenbereich, jüdischer Friedhof</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standort für nicht-zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (VBG) gemäß Plansatz 2.4.3.2.4</li> </ul>

Landschaftsrahmenplan 1988 /4/	<u>Im Bereich der Planung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertvolle Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft in der Zone sehr guter landbaulicher Eignung (Ackerflächen im Plangebiet)</li> <li>• Schutzwürdige Biotope, Schutzvorschlag: LSG, geschützter Grünbestand, Erhaltungsgebiet ohne Status (Obstbaumreihen entlang der L1036)</li> </ul>
Flächennutzungsplan /5/	<u>Im Bereich Planung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Plangebiet als geplante Gewerbebaufläche gekennzeichnet (rechtskräftige 4. Fortschreibung FNP)</li> <li>• Zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und dem östlich angrenzenden bestehenden Friedhof und Wirtschaftsweg ist eine geplante Parkanlage, öffentliche Grünfläche gemäß § 5(2) Nr. 5 BauGB, dargestellt.</li> <li>• Südlicher Planbereich (P+R) ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Ausweisung als Sonderbaufläche ist geplant (Gegenstand der noch im Verfahren befindlichen 1. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans)</li> </ul>
Landschaftsplan /6/	<u>Im Bereich Planung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Plangebiet als Gewerbebaufläche gekennzeichnet (3. Fortschreibung LP)</li> </ul>
Bebauungsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet vor. Das Planrecht wird zukünftig über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Schönblick“ hergestellt.</li> <li>• Zur Anbindung an das westlich angrenzende bereits bestehende Gewerbegebiet wird kleinflächig entlang der westlichen Grenze der rechtskräftige Bebauungsplan „Galgenfeld II“ überplant. Die Überplanung betrifft das Pflanzgebot pfg1. Der Verlust dieser Pflanzgebotsfläche wird bei der Eingriffsbewertung des B-Plans „Schönblick“ berücksichtigt und geht in die Bilanz mit ein (siehe Tabelle 11).</li> </ul>



## 5 Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes (Istzustand)

### 5.1 Schutzgebiete

Tabelle 4: Betroffenheit von Schutzgebieten

Merkmal	Auswirkung ja / nein	Erhebliche Auswirkungen	Anmerkung (Nr. und Name)
<b>Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets</b>			
Wasserschutzgebiet	nein	nein	-
Überschwemmungsgebiet	nein	nein	-
FFH-Gebiet	nein	nein	-
Vogelschutzgebiet	nein	nein	-
NSG	nein	nein	-
LSG	nein	nein	-
FND, ND	nein	nein	-
§ 30 Biotop (BNatSchG)	nein	nein	siehe Kapitel 5.1.1
<b>Altlasten innerhalb des Plangebietes</b>			
Altablagerung	ja	ja	125 – AA Sonnenburg
<b>Archäologische Denkmale und Baudenkmale</b>			
Archäologisches Denkmal	ja	ja	Innerhalb des Plangebietes liegt die Archäologische Verdachtsfläche „Galgenberg“, Abgegangenes Hochgericht/Galgenstandort von Öhringen.

#### 5.1.1 Schutzgebiete nach §33 Biotope NatSchG/§30 Biotope BNatSchG

Zwar sind entsprechend der LUBW keine nach § 33 NatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützten Biotope ausgewiesen, dennoch bestehen nach Angaben des LRA Hohenlohekreis charakteristische Gegebenheiten einer geschützten Feldhecke in der freien Landschaft innerhalb des Plangebietes.

Bei den Hecken entlang dem Feldweg im Norden sowie bei der Hecke im Südwesten des Plangebietes handelt es sich um eine Hecke, die sämtliche Merkmale eines §33 Biotopes erfüllt. Diese Strukturen werden nun in den Innenbereich aufgenommen. Da §33 Biotope nur im Außenbereich (Offenland) kartiert werden und durch die heranrückende Bebauung beeinträchtigt werden, ist auch bei Erhalt der Fläche durch eine Pflanzbindung die Hecke flächengleich und artgleich auszugleichen (ist einem Eingriff in ein geschütztes Biotop gleichzusetzen).

Entsprechend sind grundsätzlich gemäß des § 30 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zur Zerstörung der geschützten Biotope führen können verboten. Jedoch kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen von Verbotstatbeständen nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zulassen, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen in angemessener Zeit ein gleichartiges Biotop geschaffen wird (§ 30 Abs. 4). Insgesamt kommen innerhalb des Plangebiets 938 m<sup>2</sup> an Heckenstrukturen vor, die die Merkmale eines §33 Biotopes erfüllen (vgl. Anlage 1). Insgesamt muss dementsprechend das Biotop Feldhecke im Umfang von 938 m<sup>2</sup> gleichartig und zeitnah ausgeglichen werden.

Ausgewiesene geschützte Biotop befinden sich südlich an das Plangebiet angrenzend. Es handelt sich um das Offenlandbiotop „Feldgehölze westlich Öhringen“ (Nr. 167221261343). In die Biotopflächen greift der Bebauungsplan nicht unmittelbar ein. Es können, aufgrund der Eingrünung des Planbereichs nach Süden (siehe pfg 5 gemäß den textlichen Festsetzungen), auch mittelbare erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

## 5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

### 5.2.1 Biotoptypen und Realnutzung

Tabelle 5: Bewertung Biotop / Schutzgut Flora

<b>Gebiets- charakteri- sierung</b>	<p>Das Plangebiet befindet sich westlich der Stadt Öhringen. Das Plangebiet selbst wird überwiegend als Acker genutzt. Im südwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich zudem eine Wirtschaftswiese, die mit einzeln verstreuten Obstbäumen bewachsen ist. Innerhalb des Plangebietes wird der nördliche Rand durch einen Wirtschaftsweg begrenzt, der von Feldhecken gesäumt wird. Diese sind jedoch nicht amtlich als Feldhecken geschützt.</p> <p>Südlich durch das Gebiet verläuft die L1036 und südlich des Plangebietes die Bahnlinie nach Heilbronn. Der Bereich zwischen der Bahnlinie und der Landesstraße ist landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Nördlich des Gebietes befinden sich drei Wohngebäude, ansonsten ist das Gebiet nördlich des Baugebietes landwirtschaftlich geprägt (Ackerflächen). Am östlichen Rand des Plangebietes befinden sich ein Kleingartengebiet und Wohngebäude.</p>	
<b>Biotop</b>	<p>Folgende Biotoptypen kommen innerhalb des Plangebietes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12.61 Entwässerungsgraben</li> <li>• 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte</li> <li>• 35.64 grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation</li> <li>• 37.10 Acker</li> <li>• 41.10 Feldgehölz</li> <li>• 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte</li> <li>• 45.40 b Streuobstbestand auf 33.41</li> <li>• 60.21 versiegelte Straße</li> <li>• 60.23 Schotterweg</li> <li>• 60.25 Grasweg</li> </ul>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Kurze Beschreibung</b>	<b>Kurze Bewertung</b>
<b>Biotopbewer- tung nach LUBW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 37.10 Acker</li> <li>• 60.21 versiegelte Straße</li> <li>• 60.23 Schotterweg</li> </ul>	sehr geringe Bedeutung (Wertstufe I)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>60.25 Grasweg</li> </ul>	geringe Bedeutung (Wertstufe II)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>12.61 Entwässerungsgraben</li> <li>33.41 Fettwiese mittlerer Standorte</li> <li>35.64 grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation</li> </ul>	mittlere Bedeutung (Wertstufe III)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>41.22 Feldhecke mittlerer Standorte</li> <li>41.10 Feldgehölz</li> <li>45.40 b Streuobstbestand auf 33.41</li> </ul>	hohe Bedeutung (Wertstufe IV)

## 5.2.2 Tiere im Plangebiet und im Umfeld der Planung

Tabelle 6: Bewertung Schutzgut Tiere

<b>Tiere</b>	Im Zuge der speziellen Artenschutzprüfung /7/ wurden umfangreiche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Die dort festgestellten Arten werden nachfolgend genannt.							
<b>Vögel</b>	Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Vogelarten nachgewiesen. Nähere Angaben siehe saP /7/							
	<b>Vogelart</b>		<b>Status</b>	<b>Gilde</b>	<b>Schutz</b>		<b>Rote Liste</b>	
	<b>Deutscher Name</b>	<b>Latein. Name</b>			<b>BNat SchG</b>	<b>VSR</b>	<b>BWü</b>	<b>D</b>
	<b>Untersuchungsgebiet</b>							
	Amsel	Turdus merula	B	zw	b			
	Bachstelze	Motacilla alba	N	h/n	b			
	Blaumeise	Parus caeruleus	B	h	b			
	Buchfink	Fringilla coelebs	N	zw	b			
	Buntspecht	Dendrocopus major	N	h	b			
	Dorngrasmücke	Sylvia connunis	D	zw	b		V	
	Eichelhäher	Garrulus glandarius	N	zw	b			
	Elster	Pica pica	N	zw	b			
	Feldlerche	Alauda arvensis	B	b	b		3	3
	Gartengrasmücke	Sylvia borin	N	zw	b			
	Goldammer	Emberiza citrinella	B	b(zw)	b		V	
	Grünfink	Carduelis chloris	N	zw	b			
	Grünspecht	Picus viridis	B	zw	b			
	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	B	h	b			
	Hausperling	Passer domesticus	B	g	b		V	V
	Heckenbraunelle	Prunella modularis	N	zw	b			
	Kleiber	Sitta europaea	N	h	b			
	Kohlmeise	Parus major	B	h	b			
	Mäusebussard	Buteo buteo	D	-	s			
	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	zw	b			
	Rabenkrähe	Corvus corone	N	zw	b			
	Ringeltaube	Columba palumbus	B	zw	b			
	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	h/n,b	b			
	Rotmilan	Milvus milvus	N	-	b			
	Singdrossel	Turdus philomelos	D	zw	b			
	Star	Sturnus vulgaris	B	h	b		V	
	Turmfalke	Falco tinnuculus	N	-	s			
	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	N	zw			V	

	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	h/n				
	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	zw, b				
	<b>Brutvogelarten (B)</b>		<b>14</b>					
	<b>Nahrungsgäste (N)</b>		<b>13</b>					
	<b>Durchzügler (D)</b>		<b>3</b>					
	<b>Gesamt</b>		<b>30</b>					
	<b>Status</b>	Brutvogelarten (B); Brutverdacht (Bv); Arten mit randlichen Brutvorkommen (rBv); Nahrungsgäste (N); Durchzügler (D)						
	<b>Gilde</b>	B=Bodenbrüter, f=Felsenbrüter; g=Gebäudebrüter, h/n=Halbhöhlen-/Nischenbrüter, Zw=Zweigbrüter						
	<b>BNatSchG</b>	b= besonders geschützt; s= streng geschützt.						
	<b>VSR (Vogelschutzrichtlinie)</b>	I = Art des Anhang I; Z = Zugvogelart nach Artikel 4 Abs. 2						
	<b>Rote Liste</b>	B-W = Baden-Württemberg (BRAUN et al. 2003); BRD = Deutschland (MEINIG et al. 2009); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; * = ungefährdet.						
<b>Fledermäuse</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>lateinischer Name</b>	<b>Quartier-nachweis</b>	<b>Schutz-status BNatSchG</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BaWü</b>	<b>FFH-RL</b>	
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	nein	b, s	-	3	IV	
	Breitflügel-fledermaus	Eptesicus serotinus	nein	b, s	V	2	IV	
<p>Rote Listen (RL): D Gefährdungsstatus in Deutschland      BW Status in Baden-Württemberg                  2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste                  Schutzstatus nach BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt</p> <p>Insgesamt wurden 25 Baumhöhlen endoskopisch untersucht. Es konnte kein Quartiernachweis erbracht werden. Die Obstbäume sind als Quartier für die Fledermäuse in der Umgebung nicht relevant.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus wurde bei den Geländeuntersuchungen mit einer einzigen eindeutig identifizierbaren Rufserie (durch den Bat-Corder) nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet finden sich geeignete Gehölzstrukturen und für die Jagd günstige Grünlandflächen wieder, dies stellt ein günstiges Habitat dar. Die lokale Population kann daher als stabil betrachtet werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut bewertet.</p> <p>Die Zwergfledermaus wurde beim nächtlichen Geländetermin mit dem Bat-Corder mit mehreren Rufserien nachgewiesen. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich mehrere Gebäude mit potentiellen Quartieren und günstige Nahrungshabitate. Es kann daher von einem flächendeckenden Vorkommen ausgegangen werden. Der Erhaltungszustand der Population wird daher als gut bewertet.</p>								

	<p><b>Für die Fledermäuse können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da keine potenziellen Quartiernachweise im gesamten Untersuchungsgebiet vorhanden sind.</b></p>
<p><b>Tagfalter/ Nachtfalter</b></p>	<p>An mehreren Terminen wurde nach Tag- und Nachtfaltern gesucht, durch Erfassung von Futterpflanzen oder Larvalfutterpflanzen.</p> <p>Der Große Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) wurde bei Terminen im Mai und Anfang Juni untersucht, in dieser Zeit wurde die Untersuchung an die erste Generation des Großen Feuerfalters ausgerichtet, in den Augustterminen wurde die zweite Generation untersucht. Zu den Zeitpunkten der Geländeuntersuchung war die Witterung trocken und generell geeignet für die günstige Erfassung der Tiere. Neben der Suche nach saugenden und fliegenden Adulttieren, wurde auch nach Eiern auf der Blattoberseite des Stumpfbblättrigen Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>) gesucht.</p> <p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) konnte aufgrund der fehlenden Larvalfutterpflanze der Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) ausgeschlossen werden.</p> <p>Für den Nachtkerzenschwärmer wurde nach der Futterpflanze, wie das Behaarte Weidenröschens (<i>Epilobium hirsutum</i>) und der Larvalpflanze Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>) gesucht. Im Plangebiet wurde keine als Raupenfutterpflanze geeignete Kräuterart angetroffen.</p> <p>Es konnten bei keiner Begehung Nachweise der genannten Schmetterlingsarten erbracht werden. <b>Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.</b></p>
<p><b>Holzbe- wohnende Käferarten</b></p>	<p>Bei den Geländeuntersuchungen wurden 25 Baumhöhlen in den Streuobstbeständen des Planungsgebietes endoskopisch auf Käferarten untersucht. Der Juchtenkäfer und die auffallend großen Kotpellets konnte bei den Untersuchungen der Baumhöhlen nicht nachgewiesen werden.</p> <p><b>Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.</b></p>
<p><b>Reptilien</b></p>	<p>Durch die vorhandenen Habitatstrukturen wurde gezielt nach der Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) und der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) gesucht. Dabei wurde speziell auf mögliche Aufwärmplätze an sonnigen Wegabschnitten und besonnten Bodenstellen ohne oder mit karger Vegetation geachtet. Bei den Geländeuntersuchungen im Jahr 2019 wurden Exemplare der Zauneidechse außerhalb des Plangebiets auf Flurstück 1653 gefunden. Da Rodungen unmittelbar nördlich angrenzend vorgesehen sind, kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine Habitatoptimierung auf dem Flurstück 1653 erforderlich und das Einwandern der Zauneidechse in die Eingriffsbereiche zu unterbinden.</p> <p><b>Verbotstatbestände können bei Durchführung der o.g. Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen sind als CEF-Maßnahmen festzusetzen, damit deren Umsetzung vor dem Verlust der derzeitigen Habitate erfolgt.</b></p>

<b>Haselmaus</b>	<p>Das Vorkommen der Haselmaus wurde durch Auslegen von „Nest-Tubs“ über einen längeren Zeitraum mit mehrmaliger Kontrolle untersucht. Dabei wurden Vorkommen der Haselmaus festgestellt. Da Rodungen auch unmittelbar an den Fundorten vorgesehen sind, kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine Vergrämung auf zu erhaltende Gehölzflächen vorzunehmen. Diese Gehölzflächen sind hinsichtlich ihrer Habitatfunktion für die Haselmaus zu optimieren.</p> <p><b>Durch das Vorhaben werden bei Durchführung der o.g. Maßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst. Die Maßnahmen sind als CEF-Maßnahmen festzusetzen, damit deren Umsetzung vor dem Verlust der derzeitigen Habitate erfolgt.</b></p>
------------------	---

### 5.2.3 Schutzgut Boden und Altlasten

Tabelle 7: Bewertung Schutzgut Boden

<b>Boden</b>		
Altlasten	Altablagerung AA „Sonnenburg“	Handlungsbedarf B
Geologie nach /8/	plo: Lößlehm (Löß)	
Bodentypen nach /9/	<b>43: Parabraunerde+ Pararendzina + pseudovergleyte Parabraunerde + Kolluvium + Auengley</b>	
Bodenart nach /9/	43: Schluffiger Lehm und schluffig-toniger Lehm über lehmigem Schluff und Schluff; in Tälern meist kalkfreier Auenlehm Neckarbecken, östlicher Kraichgau und Ochsenfurter Gau: Lößplatten einschließlich Mulden- und schmaler Sohlentäler	
Bodenschätzung /10/	<b>Boden</b>	<b>Flurstücke</b>
	L1a2 60-74	1635, 1638
	L2a2 60-74	1636, 1637, 1680/1, 1680/2
	L4D 35-59	1639, 1640, 1641, 1660, 1661, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1676, 1677, 1678, 1679
	L5D 35-59	1673, 1674, 1675
	L4D 60-74	1693, 1692
	L4öD 60-74	1542/1
	unbewertet	1538, 1543, 1642,

		1664, 1672, 1685, 1685/2, 1693/1, 1693/2, 1476	
Bodenbewertung nach seinen Bodenfunktionen <b>Fl.-Stk.: 1635, 1638</b>			Arb.hilfe /11/
Versiegelung			
<b>L1a2 60-74</b>	Natürliche Vegetation		8
Versiegelung			
<b>L1a2 60-74</b>	Natürliche Bodenfruchtbarkeit		3
Versiegelung			
<b>L1a2 60-74</b>	Ausgleichskörper Wasserkreislauf		3
Versiegelung			
<b>L1a2 60-74</b>	Filter und Puffer für Schadstoffe		3
Versiegelung			
<b>L1a2 60-74</b>	Gesamtbewertung Boden		3
Bodenbewertung nach seinen Bodenfunktionen <b>Fl.- Stk.:1636, 1637,1680/1, 1680/2</b>			Arb.hilfe /11/
Versiegelung			
<b>L2a2 60-74</b>	Natürliche Vegetation		8
Versiegelung			
<b>L2a2 60-74</b>	Natürliche Bodenfruchtbarkeit		3
Versiegelung			
<b>L2a2 60-74</b>	Ausgleichskörper Wasserkreislauf		3
Versiegelung			
<b>L2a2 60-74</b>	Filter und Puffer für Schadstoffe		3
Versiegelung			
<b>L2a2 60-74</b>	Gesamtbewertung Boden		3
Bodenbewertung nach seinen Bodenfunktionen <b>Fl.-Stk.: 1639, 1640, 1641, 1660, 1661, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1676, 1677, 1678, 1679</b>			Arb.hilfe /11/
Versiegelung			
<b>L4D 35-59</b>	Natürliche Vegetation		8
Versiegelung			
<b>L4D 35-59</b>	Natürliche Bodenfruchtbarkeit		2
Versiegelung			
<b>L4D 35-59</b>	Ausgleichskörper Wasserkreislauf		2
Versiegelung			
<b>L4D 35-59</b>	Filter und Puffer für Schadstoffe		3
Versiegelung			
<b>L4D 35-59</b>	Gesamtbewertung Boden		2,33
Bodenbewertung nach seinen Bodenfunktionen <b>Fl.-Stk.: 1673, 1674, 1675</b>			Arb.hilfe /11/
Versiegelung			
<b>L5D 35-59</b>	Natürliche Vegetation		8
Versiegelung			
<b>L5D 35-59</b>	Natürliche Bodenfruchtbarkeit		2
Versiegelung			
<b>L5D 35-59</b>	Ausgleichskörper Wasserkreislauf		2

Versiegelung	Filter und Puffer für Schadstoffe	
<b>L5D 35-59</b>		3
Versiegelung	Gesamtbewertung Boden	
<b>L5D 35-59</b>		2,33
Bodenbewertung nach seinen Bodenfunktionen <b>Fl.-Stk.: 1692, 1693</b>		Arb.hilfe /11/
Versiegelung	Natürliche Vegetation	
<b>L4D 60-74</b>		8
Versiegelung	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	
<b>L4D 60-74</b>		3
Versiegelung	Ausgleichskörper Wasserkreislauf	
<b>L4D 60-74</b>		3
Versiegelung	Filter und Puffer für Schadstoffe	
<b>L4D 60-74</b>		3
Versiegelung	Gesamtbewertung Boden	
<b>L4D 60-74</b>		3
Bodenbewertung nach seinen Bodenfunktionen <b>Fl.-Stk.: 1542/1</b>		Arb.hilfe /11/
Versiegelung	Natürliche Vegetation	
<b>L4öD 60-74</b>		8
Versiegelung	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	
<b>L4öD 60-74</b>		3
Versiegelung	Ausgleichskörper Wasserkreislauf	
<b>L4öD 60-74</b>		3
Versiegelung	Filter und Puffer für Schadstoffe	
<b>L4öD 60-74</b>		3
Versiegelung	Gesamtbewertung Boden	
<b>L4öD 60-74</b>		3
<b>Arbeitshilfe:</b> 0 = ohne Bodenfunktion; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch; 4 = sehr hoch; 8 = keine (sehr) hohen Bewertungen; 9 = keine Angabe		
<b>Altlasten</b>	125 Altablagerung AA „Sonnenburg“	Erdaushubdeponie
<b>Grundwasser</b> nach LUBW /12/ (siehe Anlage 10)	<b>Bewertungskriterium:</b> Durchlässigkeit der oberen grundwasserführenden hydrogeologischen Einheit <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Löß:</u> Im Untersuchungsgebiet steht gemäß der Geologischen Karte 6722 als oberster Grundwasserleiter Lößlehm (plo) an.</li> <li>• <u>Versiegelte Flächen:</u> Die versiegelten Flächen haben eine sehr geringe Bedeutung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geringe Bedeutung (Wertstufe D)</li> <li>• sehr geringe Bedeutung (Wertstufe E)</li> </ul>
Trinkwasser-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bereich des Plangebietes kommt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geringe Bedeutung</li> </ul>



versorgung	kein Wasserschutzgebiet vor. Es ist somit keine Trinkwasserversorgung durch die Planung betroffen.	(das Grundwasser ist durch die anstehenden Lößdeckschichten ausreichend geschützt)
------------	--	--

## 5.2.4 Bewertung der übrigen Schutzgüter

Tabelle 8: Bewertung der weiteren Schutzgüter

<b>Oberflächen- gewässer</b> nach LUBW siehe Anlage 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kommen nicht vor</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne Bewertung</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b> nach LUBW /12/ (siehe Anlage 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen, auf denen Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist, dies jedoch in untergeordneter Bedeutung für die Umgebung (siehe Klimagutachten)</li> <li>• Vorbelastung durch die Emissionen aus den naheliegenden Gewerbegebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mittlere Bedeutung (Wertstufe C)</li> </ul>
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Vorkommen von Forstflächen</li> <li>• landwirtschaftliche hochwertige Flächen Vorrangflure der Stufe I in der Flurbilanz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Bedeutung</li> <li>• hohe Bedeutung</li> </ul>
<b>Landschaftsbild und Erholung</b> nach LUBW /12/ (siehe Anlage 4)	<p><u>Innerhalb Bebauungsplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ackerflächen, strukturarme Feldflur</li> <li>• Streuobstwiesen, Hecken</li> </ul> <p><u>Näheres und weiteres Umfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaum durchgrüntes Gewerbegebiet „Flur“ im Westen</li> <li>• Stark durchgrünte Wohnbauflächen östlich angrenzend im Außenbereich</li> <li>• Ackerflächen (westlich und nördlich der Planung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geringe Bedeutung (Wertstufe D)</li> <li>• hohe Bedeutung (Wertstufe B)</li> <li>• sehr geringe Bedeutung (Wertstufe E)</li> <li>• mittlere Bedeutung (Wertstufe B)</li> <li>• geringe Bedeutung (Wertstufe D)</li> </ul>

<b>Mensch / Gesundheit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lärm</b></li> <li>• <b>Geruchsimmissionen</b></li> <li>• <b>Staubimmissionen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung der Häuser im N und O der Planung durch Gewerbelärm</li> <li>• Geruchsimmissionen (durch Bewirtschaftung der Ackerflächen z.B. Gülleausbringung)</li> <li>• Durch den landwirtschaftlichen Betrieb können temporär Staubimmissionen auftreten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hohe Bedeutung (Wertstufe B)</li> <li>• hohe Bedeutung (Wertstufe B)</li> <li>• hohe Bedeutung (Wertstufe B)</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Plangebietes liegt die Archäologische Verdachtsfläche „Galgenberg“, Abgegangenes Hochgericht/ Galgenstandort von Öhringen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hohe Bedeutung</li> </ul>

## 6 Voraussichtlich erheblich beeinflusste Schutzgüter

Tabelle 9: Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	erheblich	nicht erheblich	Bemerkung
<b>Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume</b>	<b>X</b>		Es sind Verbotstatbestände zu erwarten. Der Verlust von Ackerflächen im Umfang von 59.381 m <sup>2</sup> und weiterer unversiegelter Flächen (Wiesenflächen mittlerer Standorte, Streuobstflächen, Gehölze und weitere unversiegelte Flächen) im Umfang von 26.156 m <sup>2</sup> .
<b>Boden</b>	<b>X</b>		Zusätzliche Versiegelung / Beeinträchtigung von Boden im Umfang von 66.063 m <sup>2</sup> inkl. Rigolen und Pflasterflächen (70.626 m <sup>2</sup> - 2.540 m <sup>2</sup> - 2.023 m <sup>2</sup> ).
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>X</b>		Es gehen landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflurstufe 1 der Flurbilanz im Umfang von 59.381 m <sup>2</sup> verloren.
<b>Wasser - Grundwasser</b>	<b>X</b>		Verringerung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Überbauung (Vollversiegelung) im Umfang von 65.200 m <sup>2</sup> (67.740 m <sup>2</sup> - 2.540 m <sup>2</sup> ).
<b>Wasser - Oberflächengewässer</b>		<b>X</b>	Es kommen keine Oberflächengewässer im Bereich der Planung vor.
<b>Klima/ Luft</b>	<b>X</b>		Durch das Vorhaben werden klimarelevante Flächen (vor allem Acker) im Umfang von 66.063 m <sup>2</sup>

			versiegelt. Das sind Kaltluftentstehungsflächen.
<b>Landschaftsbild (Dorfbild) / Erholung</b>		<b>X</b>	Die Landschaft im Bereich der Planung wird geprägt von den großflächigen intensiv genutzten Ackerflächen.
<b>Mensch /Gesundheit</b>			
• <b>Lärmwirkungen</b>	<b>X</b>		Gewerbelärm kann die benachbarten Wohngebäude im Außenbereich im Norden und Osten der Planung erheblich beeinträchtigen.
• <b>Geruchswirkungen</b>	<b>X</b>		Geruchsimmissionen können ggf. im Zuge der Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen temporär auftreten.
• <b>Staubimmissionen</b>	<b>X</b>		Mit Staubimmissionen ist durch die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen zu rechnen.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<b>X</b>		Beeinträchtigung des AD Galgenfeld „Galgenberg“, Abgegangenes Hochgericht/Galgenstandort von Öhringen

## 6.1 Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen gemäß § 5 Absatz 1 BNatSchG.

Gemäß §13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Jedoch können nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld kompensiert werden.

In Öhringen bestehen auf dem Plangebiet landwirtschaftliche Flächen, die nach der Flurbilanz als landwirtschaftliche Vorrangflur der Stufe 1 einzuordnen sind. Damit sind diese nach LEP der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten /13/.

Die Notwendigkeit zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Gewerbebauflächen ist durch die aktuelle Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in Öhringen zu begründen. Der Bedarfsnachweis wurde im Zuge der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen vom Juli 2015 nachgewiesen.

Grundsätzlich sollte mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, so sind zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen gemäß § 1a Absatz 2 BauGB.

Derzeit stehen der Großen Kreisstadt keine gewerblichen Bauflächen zur Verfügung. Zur Deckung der Nachfrage nach Gewerbebauflächen wird das Gewerbegebiet „Schönblick“ erschlossen.

Damit hat gemäß dem Raumordnungsgesetz (ROG) die Entwicklung von Gewerbeflächen entsprechend nach dem FNP der VG Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen durch eine begründete und bedarfsgerechte Entwicklung, ohne alternative Standorte Vorrang vor der Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen.

## 7 Prognose der Umweltentwicklung bei Plandurchführung und nullvariante und deren Bewertung

### 7.1 Allgemeine Prognose der Umweltentwicklung

Tabelle 10: Alternativenuntersuchung

<b>Prognose bei Nullvariante (Nichtdurchführung der Planung)</b>	
Die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden sich kurzfristig gegenüber dem jetzigen Zustand nicht wesentlich ändern.	
<b>Prognose bei Durchführung der Planung</b>	
<b>Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume</b>	<p>Durch die Planung werden Ackerflächen im Umfang von ca. 5,9 ha überplant. Diese haben eine sehr geringe Biotopwertigkeit. Kleinräumig sind Wegerandstreifen sowie Gräben und Streuobstbestände vorhanden. Feldhecken befinden sich im Umfang von insgesamt 938 m<sup>2</sup> an der Straßenböschung im Norden und im südlichen Planungsgebiet wieder. Die Hecke hat eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.</p> <p>Es entsteht ein Defizit von – <b>414.800 Ökopunkten</b>. Die Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind erheblich und müssen ausgeglichen werden.</p> <p><b>Fazit:</b> Die Eingriffe sind erheblich und es ist ein Ausgleich erforderlich.</p>
<b>Boden</b>	<p>Durch die Erschließung des Gewerbegebietes kommt es zu einer Versiegelung von Boden im Umfang von rund 6,9 ha. Es gehen dadurch sämtliche Bodenfunktionen verloren. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurden gemäß dem Modell der Ökokontoverordnung bewertet. Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen entsteht ein Defizit von - <b>639.470 Ökopunkten</b>. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind erheblich und müssen ausgeglichen werden.</p> <p><b>Fazit:</b> Es sind Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten und für diese Eingriffe ist ein Ausgleich erforderlich.</p>
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	<p>Durch das geplante Wohngebiet gehen Ackerflächen im Umfang von rund 5,9 ha und Wiesenflächen verloren. Damit gehen für die Landwirtschaft Produktionsflächen für landwirtschaftliche Betriebe verloren. Es handelt sich hierbei</p>

	<p>um landwirtschaftliche Vorrangflure der Stufe 1 in der Flurbilanz, womit diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Gewerbebauflächen ist durch die aktuelle Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in Öhringen zu begründen. Der Bedarfsnachweis wurde im Zuge der 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan VG Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen nachgewiesen.</p> <p>Dennoch gehen wertvolle Flächen für die Landwirtschaft verloren. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist bei der Inanspruchnahme von land- oder fortwirtschaftlich genutzten Flächen darauf zu achten, dass auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird.</p>
<b>Altlasten</b>	<p>Am nordwestlichen Gebietsrand ragt die Altablagerung AA 125 Sonnenburg kleinflächig in das Plangebiet hinein. Es handelt sich um eine Erdaushubdeponie.</p>
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Grundwasser</b></li> </ul>	<p>Die Grundwasserneubildung wird aufgrund der Versiegelung verringert. Es gehen Flächen für die Grundwasserneubildung im gleichen Umfang, wie für das Schutzgut Boden verloren. Eine vollständige Versickerung ist wegen der schlechten Versickerungseigenschaften des Bodens nicht möglich. Es gehen Flächen für die Grundwasserneubildung im Umfang von ca. 6,5 ha durch zusätzliche Versiegelung dauerhaft verloren. Dieser Eingriff ist extern auszugleichen.</p> <p><b>Fazit:</b> Es entsteht ein Eingriff in das Schutzgut Grundwasser. Ein Ausgleich ist erforderlich. Der Ausgleich erfolgt im Zuge der Maßnahmen zum Schutzgut Boden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Oberflächengewässer</b></li> </ul>	<p>Kommen nicht im Plangebiet vor.</p>
<b>Klima/ Luft</b>	<p>Durch die Erschließung des Gewerbegebietes sind klimawirksame Flächen betroffen. Die Ackerflächen und Wiesenflächen sind Kaltluftentstehungsflächen. Durch den Bau der gewerblichen Gebäude, Hofflächen und Verkehrsflächen werden diese klimawirksamen Flächen versiegelt und verlieren ihre Funktion als klimawirksame Fläche. Es gehen klimawirksame Flächen im Umfang von ca. 6,9 ha durch Versiegelung dauerhaft verloren. Dieser Eingriff ist extern auszugleichen.</p> <p><b>Fazit:</b> Es entsteht ein Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft. Ein Ausgleich ist erforderlich. Der Ausgleich erfolgt im Zuge der Maßnahmen zum Schutzgut Boden und der Pflanzgebote sowie einiger baulicher Festsetzungen wie die Dach- und Fassadenbegrünung.</p>
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>	<p>Das Plangebiet ist geprägt von den großen Ackerschlägen, die nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut haben. Diese nehmen den größten prozentualen Anteil im Plangebiet ein. Kleinflächig kommen auch Streuobstbestände und</p>

	<p>Heckenstrukturen mit hoher Bedeutung im Plangebiet vor. Der Verlust dieser hochwertigen Strukturen (Streuobst, Feldgehölz, Feldhecke) im Umfang von ca. 1,7 ha ist erheblich und muss ausgeglichen werden. Die Eingriffe werden im Zuge der Maßnahmen zum Schutzgut Arten und Biotope ausgeglichen.</p> <p>Durch den Bau von neuen Gewerbehallen sind auch visuelle Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten. Aufgrund der bereits gewerblichen Nutzung im Umfeld der Planung (Vorbelastung) werden diese Belastungen als unerheblich angesehen. Durch eine Höhenbegrenzung im Bebauungsplan wird gewährleistet, dass das Landschaftsbild nicht erheblich durch Hallen (z.B. Hochregallager) visuell belastet wird. Zudem sind Fassadenbegrünungen festgesetzt, die die Gebäude in das Landschaftsbild einbinden.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Innerhalb des Plangebietes liegt die Archäologische Verdachtsfläche „Galgenberg“, Abgegangenes Hochgericht/Galgenstandort von Öhringen.</p>
<p><b>Weitere Aspekte zum Schutz der Menschen und seiner Gesundheit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lärm</b></li> <li>• <b>Geruchsimmissionen</b></li> <li>• <b>Staubimmissionen</b></li> <li>• <b>Altlasten</b></li> </ul>	<p>Nördlich und östlich des geplanten Gewerbegebietes grenzen Wohnhäuser im Außenbereich. Lärmbeeinträchtigungen sind zu befürchten. Weiterhin befindet sich nördlich des geplanten Gewerbegebietes ein Aussiedlerhof. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sind sowohl im Bereich des bestehenden Wohngebietes als auch im Bereich des landwirtschaftlichen Anwesens einzuhalten.</p> <p>Es liegt eine Schalltechnische Untersuchung vor. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird in Form einer Kontingentierung im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Geruchsimmissionen können im Zuge der Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen auftreten, diese sind jedoch nur temporär. Sie sind ortsüblich und damit hinzunehmen</p> <p>Mit Staubimmissionen ist durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen zu rechnen. Diese sind jedoch ortsüblich und damit hinzunehmen.</p> <p>Im Plangebiet kommt die Altablagerung AA 125 „Sonnenburg“ vor. Es handelt sich um eine Erdauffüllung.</p>

## 8 Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes

### 8.1 Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 44 BNatSchG (1) Nr. 2 ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für nach BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 ist gemäß § 44 (5) BNatSchG zu prüfen, ob die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind.

### 8.2 Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

#### 8.2.1 Fledermäuse

##### Erfassungsmethodik:

Beim Geländetermin wurden am 11.06.2015 insgesamt 25 Höhlenbäume in den Streuobstbeständen des Plangebietes endoskopisch untersucht. Außerdem wurde ein Bat-Corder am 11.06.2015 eingesetzt um die Aktivität von Fledermäusen während der Wochenstubezeit (Mitte Mai bis Anfang Juli) im Plangebiet zu ermitteln.

Aufgrund des Ausbleibens wesentlicher Veränderungen der vorhandenen Biotopstrukturen wurden nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Kalenderjahr 2019 keine erneuten Untersuchungen vorgenommen.

##### Nachgewiesene Arten/Quartiernachweis:

Die endoskopische Untersuchung der Baumhöhlen erbrachte keine Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Quartiernutzung durch Fledermäuse. Die Obstbäume sind für die Population der Fledermäuse der weiteren Umgebung als Quartier nicht relevant → **kein Quartiernachweis**.

Im Umfeld der Planung konnte eine Fledermausaktivität mit dem Bat-Corder festgestellt werden. Es konnte die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Diese beiden Arten nutzen das Plangebiet als Jagdgebiet und werden daher nachfolgend artenschutzrechtlich abgeprüft.

##### Überprüfung von Verbotstatbeständen (Konfliktermittlung):

##### **Breitflügelfledermaus:**

Der Erhaltungszustand ist auf Ebene der kontinentalen biografischen Region. Die Begründung hierfür ist der saP zu entnehmen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut bewertet, da im Umfeld der Planung zahlreiche Randlinien und für die Jagd günstige Grünlandflächen aufweist.

Schadigungsverbot: Da im gesamten Untersuchungsgebiet keine potenziellen Quartiere für die Breitflügelfledermaus vorhanden sind, ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen → **Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.**

Störungsverbot: Die temporären baubedingten Störungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Breitflügelfledermaus. Betriebsbedingte Störungen treten ebenso nicht ein → **Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.**

Tötungsverbot: Da sich im Plangebiet keine für die Art nutzbaren Quartiere befinden, können vorhabenbedingte Tierverluste ausgeschlossen werden → **Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.**

Maßnahmen: Es sind für die Breitflügelfledermaus keine weiteren Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen) erforderlich.

#### **Zwergfledermaus:**

Der Erhaltungszustand ist auf Ebene der kontinentalen biografischen Region. Die Begründung hierfür ist der saP zu entnehmen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut bewertet, da im Umfeld der Planung mehrere Gebäude mit potenziellen Quartieren und günstige Nahrungshabitate vorhanden sind.

Schädigungsverbot: Da im gesamten Untersuchungsgebiet keine potenziellen Quartiere für die Zwergfledermaus vorhanden sind, ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen → **Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.**

Störungsverbot: Die temporären baubedingten Störungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Breitflügelfledermaus. Betriebsbedingte Störungen treten ebenso nicht ein → **Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.**

Tötungsverbot: Da im Plangebiet sich keine für die Art nutzbaren Quartiere befinden (Wochenstuben befinden sich ausnahmslos in Gebäuden), können vorhabenbedingte Tierverluste ausgeschlossen werden → **Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.**

Maßnahmen: Es sind für die Breitflügelfledermaus keine weiteren Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen) erforderlich.

**Fazit: Ein Quartiernachweis konnte für die Fledermäuse nicht erbracht werden. Zwei Arten konnten in der Umgebung mit dem Bat-Corder nachgewiesen werden. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände für diese beiden Arten ausgelöst werden.**

### **8.2.2 Vögel**

Erfassungsmethodik: Es wurde eine avifaunistische Untersuchung der Bestandssituation durchgeführt, es wurde dabei auf die Aktivitäten der Vögel geachtet, als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe. Die Begehungen erfolgten im Jahr 2015 am 27.03.15, 08.04.15, 24.04.15, 13.05.15 und am 11.06.15 und im Jahr 2019 am 29.03.2019, 07.04.2019, 19.04.2019, 03.05.2019 und am 27.05.2019.

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten (14 Arten) berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Beeinträchtigungen und der Nachhaltigkeit der Eingriffe ist es zweckmäßig für die Bildung der Gilden den „Nistplatztyp“ heranzuziehen.



### **Höhlen/halbhöhlenbrütende Vogelarten:**

Nachgewiesene Arten im Plangebiet: Im Plangebiet konnten die Blaumeise, der Grünspecht, die Kohlmeise und der Star nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand: Der Erhaltungszustand ist auf Ebene der kontinentalen biografischen Region günstig (Begründung siehe saP).

Lokale Population: Im Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich ein weitläufiger Streuobstbestand in Richtung Verrenberg und das Gehölz entlang der Bahnlinie, die Höhlenbäume enthalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist somit ebenso günstig.

#### Konfliktermittlung:

*Schädigungsverbot:* Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bäume, die regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten in Form von Bruthöhlen enthalten. Durch die Rodung der Bäume werden somit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich (Aufhängen von 20 Nistkästen in der Umgebung als CEF-Maßnahme). Die Maßnahmen werden unten aufgeführt. Bei Umsetzung der Maßnahme wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot) nicht erfüllt.

*Störungsverbot:* Durch die baubedingten Beeinträchtigungen wird es zu keiner erheblichen Störung dieser Arten kommen, da sich die Habitatqualität im nahen Umfeld nicht verschlechtert. Auch betriebsbedingt wird es zu keiner erheblichen Störung dieser Artengruppen kommen → kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

*Tötungsverbot:* Sollte die Rodung der Bäume im Plangebiet während der Brutzeit der Höhlenbrüter stattfinden, sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Junge) nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung wäre dann erfüllt. Es sind somit Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Rodung der Bäume außerhalb der Brutzeit der Höhlenbrüter). Bei Umsetzung der Maßnahme wird der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung: Maßnahmen für die Höhlenbrüter: Aufhängen von 20 Nistkästen als CEF-Maßnahme und Rodung der Bäume außerhalb der Brutzeit der Vögel.

### **Ungefährdete Gehölz brütende Vogelarten / Nester im Geäst oder an Stämmen)**

Nachgewiesene Arten: Im Plangebiet konnten die Amsel, Buchfink, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und der Zilpzalp nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand: Der Erhaltungszustand ist auf Ebene der kontinentalen biografischen Region günstig (Begründung siehe saP).

Lokale Population: Im Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich ein weitläufiger Streuobstbestand in Richtung Verrenberg und das Gehölz entlang der Bahnlinie, die unterschiedlich strukturierte Gehölze enthalten. Somit ist für astbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist somit ebenso günstig.

Konfliktermittlung:

*Schädigungsverbot:* Da die Arten ihre Nester jedes Jahr neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für die gehölzbrütenden Vogelarten bezüglich des Vorhabens § 44 Abs.1 Nr. BNatSchG nicht einschlägig. Es sind somit keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

*Störungsverbot:* Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld der zukünftigen Baufelder und des Verkehrsweges zum Ausweichen brutwilliger Individuen in angrenzende Bereiche führen. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau ausreichend geeignete Strukturen bestehen.

Auch betriebsbedingt wird es zu keiner erheblichen Störung dieser Artengruppen kommen → kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

*Tötungsverbot:* Sollte im Zuge der Erdarbeiten im Plangebiet während der Brutzeit die Streuobstbäume oder Teile der Baumhecke im Norden des Plangebietes gerodet werden, so sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) für die gehölzbrütenden Vogelarten nicht auszuschließen, da mehrere Arten dieser Gilde 2015 im Plangebiet brüteten. Es ist somit eine konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich (Rodung der Bäume und Hecken außerhalb der Brutzeit der Vögel). Bei Umsetzung der Maßnahme wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung: Maßnahmen für die gehölzbrütenden Arten: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Gehölzrodungen zwischen 1. März und 30 September nicht erlaubt.

**Gebäudebewohnende Vogelarten (Nest an und in Gebäuden)**

Nachgewiesene Arten: Im Plangebiet konnten der Hausrotschwanz und der Haussperling nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand: Der Erhaltungszustand ist auf Ebene der kontinentalen biografischen Region günstig (Begründung siehe saP).

Lokale Population: Im Umfeld der Planung befinden sich einzelne Wohngebäude und Gewerbehallen, die dieser Artengruppe vielfältige Nistgelegenheiten bieten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig bewertet.

Konfliktermittlung:

*Schädigungsverbot:* Die Brutplätze befinden sich überwiegend außerhalb des Plangebietes, typischerweise in Nischen der östlich und nördlich des Plangebietes angrenzenden Gebäude. Diese Gebäude liegen außerhalb des Plangebiets und sind somit nicht betroffen. Nur ein Hausrotschwanz hatte ein Revier in einer Streuobstwiese nördlich der Heilbronner Straße besetzt. Die Rodungen der Obstbäume mit Höhlen, die auch vom Hausrotschwanz besetzt werden können, stellen somit einen Verlust von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG dar. Es ist somit eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich (Aufhängen von Nistkästen). Konflikt wird mit der Vermeidungsmaßnahme für die Höhlenbrüter abgedeckt.

**Störungsverbot:** Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da diese Arten störungsunempfindlich sind. Durch die absehbaren Arbeiten werden dieser Arten nicht erheblich gestört → kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

**Tötungsverbot:** Die Brutplätze befinden sich überwiegend außerhalb des Plangebietes, typischerweise in Nischen der östlich und nördlich des Plangebietes angrenzenden Gebäude. Diese Gebäude liegen außerhalb des Plangebiets und sind somit nicht betroffen. Nur ein Hausrotschwanz hatte ein Revier in einer Streuobstwiese nördlich der Heilbronner Straße besetzt. Sollten hier Rodungen während der Brutzeit stattfinden, so kann der Verbotstatbestand der Tötung nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. (Rodung der Bäume und Hecken außerhalb der Brutzeit der Vögel). Bei Umsetzung der Maßnahme wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht erfüllt.

**Maßnahmen zur Konfliktvermeidung:** Maßnahmen für die gebäudebrütenden Arten: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Gehölzrodungen zwischen 1. März und 30 September nicht erlaubt. Weiterhin müssen Nistkästen im Umfeld der Planung aufgehängt werden.

### **Bodenbrüter (Feldlerche)**

**Nachgewiesene Arten:** Im Plangebiet konnte die Feldlerche mit 2 Brutpaaren nachgewiesen werden.

**Erhaltungszustand:** Der Erhaltungszustand ist auf Ebene der kontinentalen biografischen Region ungünstig bis unzureichend (Begründung siehe saP).

**Lokale Population:** Im Plangebiet wurden trotz eher ungünstigem Nahrungsangebot in der intensiv genutzten Ackerflur zwei Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Zwar wurden keine Erfassungen über das Plangebiet hinaus vorgenommen, da dies für die Eingriffsbewertung unangemessen wäre, doch wurden westlich und südwestlich in mehreren Hundert Meter Entfernung weitere Vorkommen der Feldlerche festgestellt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird somit als günstig bewertet.

### **Konfliktermittlung:**

**Schädigungsverbot:** Die Feldlerche hält einen Abstand von mindestens 60 m zu vertikalen Strukturen (Wald, Ortsränder). Bei der Bestandsaufnahme wurde dieses Verhalten verifiziert. Durch die Ausweitung des Gewerbegebietes nach Osten wird die Feldlerche bei der Wahl ihres Brutplatzes entsprechend zurückweichen.

Bei den Ackerflächen handelt es sich nicht um Fortpflanzungsstätten im engeren Sinne des Gesetzgebers, da diese alljährlich in unterschiedlicher Intensität genutzt werden. Obwohl in einem günstigen Jahr viele Brutpaare in einem Gebiet vorkommen können, ist es jederzeit möglich, dass bereits im nächsten Jahr keinerlei Feldlerchen vorkommen, da die Äcker dann mit Mais bestellt sind. Dies soll die die Sondersituation bezüglich der Fortpflanzungsstätten bei der Feldlerche verdeutlichen.

Aufgrund der Weitläufigkeit der verbleibenden Ackerlandschaft und der damit weiterhin bestehenden Brutmöglichkeit wird durch den Flächenverlust nicht zwangsläufig mit einer

erheblichen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Feldlerchenpopulation zu rechnen, er wird jedoch destabilisiert. Für die Destabilisierung der Feldlerchenpopulation ist eine konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich (Anlegen von 16 Lerchenfenstern als CEF-Maßnahme). Bei Umsetzung der Maßnahme wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht erfüllt.

*Störungsverbot:* Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet können in dessen Umfeld zum Ausweichen brutwilliger Paare in ruhigere Bereiche über den Mindestabstand von 60 m hinausführen. Durch Ihre zeitliche Befristung wird die Beeinträchtigung die Population nicht beeinträchtigen → kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot). Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

*Tötungsverbot:* Zwei der Brutplätze befanden sich 2015 innerhalb des Plangebietes. Tötungen fluchtunfähiger Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel) im Zusammenhang mit der Modellierung der Baufelder sind daher möglich. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. (Geländemodellierung vor der Eiablage der Feldlerche, vor März). Bei Umsetzung der Maßnahme wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung: Maßnahmen für die bodenbrütenden Arten: Geländemodellierung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und Anlagen von 16 Lerchenfenstern als CEF-Maßnahme.

### 8.2.3 Reptilien

Erfassungsmethodik: Aufgrund der Habitatstrukturen und den empirisch potenziell vorkommenden Arten wurde gezielt nach der Mauereidechse und der Zauneidechse gesucht. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf mögliche Aufwärmplätze an sonnigen Wegabschnitten und besonnte Bodenstellen ohne Bewuchs oder mit karger Vegetation untersucht mit Einsatz von Reptilienplatten. Insgesamt wurden 14 Geländegänge (jeweils 3 Gänge in den Kalenderjahren 2015 und 2016; 8 Geländegänge in 2019) zur Suche der Eidechsen durchgeführt.

Nachweise: Bei den Begehungen im Jahr 2019 konnte die Zauneidechse nachgewiesen werden, jedoch keine weitere Reptilienart.

Erhaltungszustand: Der Erhaltungszustand ist auf Ebene der kontinentalen biografischen Region günstig (Begründung siehe saP).

Lokale Population: Im Untersuchungsgebiet wurden zwei männliche Individuen gefunden, die sich an einer Anhäufung von Totholz niedergebrogener Obstbäume (Aufwärmplatz) aufhielten. Solche Habitatpräferenzen sind typisch für die Art. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig bewertet.

Konfliktermittlung:

*Schädigungsverbot:* Das Vorkommen der Zauneidechse befindet sich außerhalb des Plangebiets am Südrand einer Hecke im Bereich eines Feldweges. Der Bereich wird durch das Vorhaben nicht überformt, ein Verlust der Fortpflanzungsstätte findet somit nicht statt. Dennoch können Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufgrund angrenzender Rodungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden (siehe Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und des

Landesnaturausschutzverbandes – Arbeitskreis Hohenlohe im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Synopse zur Beteiligung). Es sind Maßnahmen erforderlich.

*Störungsverbot:* Durch die baubedingten Wirkungen (Rodungen) ist ein Ausweichen von Individuen in abseitige Bereiche zu erwarten, da das Gehölz der Hecke keinen wirksamen Puffer gegen vorhabenbedingte Störungen (Baumgeräusche u. ä.) mehr darstellen kann. Eine erhebliche und nachhaltige Störung der Art, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert würde, kann nicht ausgeschlossen werden → Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot). Es sind Maßnahmen erforderlich.

*Tötungsverbot:* Eine etwaige Tötung von Individuen der Zauneidechse durch die Erschließungs- und Bauarbeiten kann ausgeschlossen werden, wenn das Einwandern der Zauneidechse in den zu rodenden südlichen Heckenbereich unterbunden wird. Bei Umsetzung der Maßnahme wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) dann nicht erfüllt.

Konfliktermittlung: Es werden bezüglich der Reptilien Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Es sind Maßnahmen erforderlich, die das Einwandern in Eingriffsbereiche verhindern und zur Förderung der Art auf angrenzenden Flächen Habitatoptimierungen erfolgen.

## 8.2.4 Holzbewohnende Käferarten

Erfassungsmethodik: Am 11.06.2015 wurden 25 Baumhöhlen in den Streuobstbeständen des Plangebietes endoskopisch untersucht, die als Quartiere von Käferarten in Betracht kamen. Nur wenige Bäume haben das Alter erreicht, in welchem großvolumige Höhlen ausgebildet sind, die für die Besiedlung des Juchtenkäfers auch nur annähernd in Betracht kommen.

Der Bereich des Plangebiets südlich der Heilbronner Straße (Erweiterungsbereich des Bebauungsplans) enthält nur einen einzelnen abgängigen Obstbaum, der eventuell gerodet wird. Dieser Baum wurde am 29.03.2019 hinsichtlich eines Vorkommens europarechtlich und national streng geschützter Käfer untersucht.

Nachweise: kein Nachweis von Juchtenkäfer. Die auffallend großen Kotpellets in Verbindung mit dem typischen Geruch der Art wurden nirgendwo festgestellt. Der Juchtenkäfer ist offensichtlich im Plangebiet, in welchem Rodungen erfolgen, nicht vertreten.

Konfliktermittlung: Durch Vorhaben werden im Hinblick auf europäisch geschützte Holzkäfer keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, da der Juchtenkäfer im Plangebiet nicht vorkommt.

## 8.2.5 Sonstige

### Haselmaus

Die Untersuchung der Haselmaus wurde im Rahmen der inhaltlichen Abstimmung der faunistischen Untersuchungen seitens des Landratsamt Hohenlohekreis (untere Naturschutzbehörde) gefordert und es wurde eine Aktualisierung der Untersuchung im Jahr 2019 erforderlich.

Die Erfassung der Art erfolgte durch 10 „Nest-Tubes“. Diese wurden am 03.05.2019 im Gebüsch platziert und am 29.05.2019, am 15.06.2019, am 22.08.2019 und am 20.09.2019 kontrolliert. In 3

der insgesamt 10 Nesttubes waren Nutzungen durch die Haselmaus zu verzeichnen. Dabei wurden in zwei Nest-Tubes Individuen angetroffen, wobei allerdings nur in einem ein Nest aus trockenem Laub der Bäume angelegt war. In einem Nest-Tube war ein Nahrungsvorrat angelegt.

**Durch das Vorhaben werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG im Hinblick auf die Haselmaus erfüllt, da die Art im Plangebiet vorkommt** (siehe Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und des Landesnaturschutzverbandes – Arbeitskreis Hohenlohe im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Synopse zur Beteiligung).

**Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Haselmaus ist aus den Eingriffsbereichen in angrenzende zu erhaltende Gehölzstrukturen zu vergrämen. Die zu erhaltenden Gehölzstrukturen sind je nach Ausprägung hinsichtlich der Habitatsprüche der Haselmaus zu optimieren.**

### Schmetterlinge

Erfassungsmethodik: Zur Untersuchung des großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers wurden die Termine zur Erfassung der Vogelarten am 13.05.2015 und zur Erfassung der Reptilien am 02.06. und 25.06.2015 genutzt. Eine weitere Begehung fand am 01.08.2015 statt. Es fanden somit insgesamt 4 Begehungen statt.

Dieser Bereich war aufgrund der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 2019 nicht erneut zu untersuchen, da sich zwischenzeitlich keine signifikanten Veränderungen der Vegetation ergaben. Der 2019 neu in das Plangebiet aufgenommene Bereich südlich der Heilbronner Straße wurde bei Geländegängen am 03.05., 27.05. und 15.06.2019 untersucht.

Nachweis: Bei keiner der Begehungen konnten Nachweise von Vorkommen der genannten Schmetterlingsarten erbracht werden.

Konfliktermittlung: **Da die genannten Schmetterlingsarten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden konnten, werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.**

### Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2015 auf den geschützten FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ hin untersucht. Die Untersuchungen waren gemäß der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 2019 nicht erneut durchzuführen, da sich die Vegetationszusammensetzung seit 2015 nicht grundsätzlich geändert hat.

Es wurde speziell auf das Vorkommen der kennzeichnenden Arten für LRT 6510 geschaut. Diese Arten- und Individuen sind jedoch nicht in signifikanter Zahl vorhanden. Bei der artenarmen Ausprägung der beiden Grünlandstandorte handelt es sich nicht um eine „Magere Flachland-Mähwiese“ (FFH-Lebensraumtyp 6510). Ein Ausgleichserfordernis im Sinne einer Ersatzmaßnahme ist nicht erforderlich.

## **8.3 Fazit der Artenschutzprüfung inkl. der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hierzu**

Im Hinblick auf die Vogelarten können durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dies trifft für die Gruppe der astbrütenden, höhlenbrütenden

und bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet zu. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich:

- Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel (Vermeidung der Tötung von in Ästen und Baumhöhlen brütenden Vogelarten)
- Geländemodellierung vor der ersten Eiablage der Feldlerche im März (Vermeidung der Tötung von Individuen der Feldlerche)
- Aufhängen von 20 Nistkästen als CEF-Maßnahme (Kompensation des Verlustes von Brutplätzen in Baumhöhlen)
- Anlegen von 16 Lerchenfenstern als CEF-Maßnahme (Kompensation des Verlustes von Brutplätzen in den Ackerflächen, was zu einer Destabilisierung der lokalen Population führt) → Stabilisierung der Feldlerchenpopulation durch Schaffen von Ersatzlebensraum; wird über das Ökokonto der Stadt Öhringen ausgeglichen; ein funktionaler Ausgleich ist hierbei sicherzustellen (es darf nur das Anlegen von Lerchenfenstern als Ausgleich herangezogen werden).

Im Hinblick auf die Haselmaus und die Zauneidechse können durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich:

- Gehölzrodungen im Winter (siehe Maßnahme zur Avifauna),
- Vergrämung in geeignete zu erhaltende Habitats unmittelbar angrenzend an Eingriffsflächen als CEF-Maßnahme,
- Verhindern des Einwanderns in Eingriffsbereiche als CEF-Maßnahme,
- Habitatoptimierung der zu erhaltenden Habitats unmittelbar angrenzend an Eingriffsflächen als CEF-Maßnahme (im Nordwesten auf Flurstück 1653: Anlegen von Eidechsenzellen; im Nordosten im Bereich pfg 3: Anbringen von Haselmauskästen und Anpflanzen von seitens der Haselmaus bevorzugten Gehölzen).

Für die übrigen untersuchten Artengruppen (Fledermäuse, holzbewohnende Käfer, Schmetterlinge) werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, da diese bis auf die Fledermäuse im Plangebiet nicht nachgewiesen werden konnten.

Die oben genannten Maßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Die CEF-Maßnahmen werden vertraglich vor Satzungsbeschluss gesichert (Vertrag zwischen der Stadt Öhringen und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis).

## 9 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

### 9.1 Erforderlichkeit der Eingriffsregelung

Gemäß § 1a (3) sind zunächst einmal Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind auszugleichen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Die Fläche befindet sich komplett im Außenbereich. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird daher erforderlich. Für den Planbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist somit der tatsächliche Bestand Vorort maßgeblich.

### 9.2 Rechnerischer Nachweis des Ausgleichsbedarfs

Der Nachweis der naturschutzfachlichen Kompensation erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung /14/.

Tabelle 11: Bilanzierung der flächigen Biotoptypen

Biotoptypen		Flächengröße (m <sup>2</sup> )		Bewertung			
		Bestand	Planung	EW	PW	Ökopunkte Bestand	Ökopunkte Planung
<b>Bestand</b>	<b>Biotop-Nr.</b>						
Entwässerungsgraben	12.61	746		13		9.698	
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	2.317		13		30.121	
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (188 m <sup>2</sup> (30 %) Grünfläche aus pfg1 des B-Plans „Galgenfeld II“*)	35.64	5.528		11		60.808	
Acker	37.10	59.381		4		237.524	
Feldgehölz	41.10	96		17		1.632	
Feldgehölz (70 %) aus pfg1 des B-Plans „Galgenfeld II“*)	41.10	437		17		7.429	
Feldhecke mittlerer Standorte	41.22	938		17		15.946	
Streuobstbestand auf 33.41	45.40 b auf 33.41	15.736		19		298.984	
Versiegelte Straße	60.21	2.540		1		2.540	
Schotterweg	60.23	2.023		2		4.046	
Grasweg	60.25	358		6		2.148	
<b>Planung</b>							
überbaubare Grundstücksfläche (GEe) (bebaut, Hofffläche)	60.10 60.21		54.302		1		54.302
nicht überbaubare Grundstücksflächen (GEe) (Grünflächen)	60.60		6.034		6		36.204
Verkehrsfläche (versiegelt)	60.21		13.353		1		13.353
Parkflächen (gepflastert)	60.22		764		1		764
Verkehrsr Grün (Rasen)	33.80		2.379		4		9.516
Pflanzbindung 1	45.20b		970		6		5.820
Pflanzgebotsfläche 1 Anlegen einer Streuobstwiese	45.40 b		2.536		17		43.112
Pflanzgebotsfläche 3 und A2 Anlegen einer Feldhecke	41.22		1.995		14		27.930
Pflanzgebotsfläche 4 Straßenraumbegrünung	33.60		309		6		1.854
Pflanzgebotsfläche 5 Gehwegbegrünung	33.60		3.604		6		21.624



Pflanzgebotsfläche 6 Gräben und Mulden	12.61		1.645		13		21.385
Fläche mit Versorgungsanlage	60.40		46		2		92
Flächen für die Wasserwirtschaft (Rigolen mit Begrünung)	60.40		2.163		2		4.326
<b>Summe</b>		<b>90.100</b>	<b>90.100</b>			<b>670.876</b>	<b>240.282</b>
<b>Differenz Bestand und Planung Biotoptypen [Ökopunkte]</b>							<b>- 430.594</b>

\*= Maßnahme pfg 1 des Bebauungsplans „Galgenfeld II“; noch nicht umgesetzt; aufgrund der Ausgleichsfunktion der Maßnahme für die Eingriffe des Bebauungsplans „Galgenfeld II“ als solche in der Bilanz berücksichtigt

Tabelle 12: Bilanzierung Einzelbäume

Einzelbäume	Stammumfang (cm)/ Anzahl		Bewertung			
	Bestand	Planung	EW	PW	Ökopunkte	Ökopunkte
					Bestand	Planung
45.30 Einzelbäume auf 33.60 (pfg4 und pfg5)	0/0	88(18+70)/21	8	8	0	14.784
45.30 Einzelbaum auf 33.41	94/1	0/0	6	6	564	0
45.30 Einzelbaum auf 33.41	220/1	0/0	6	6	1.320	0
<b>Summe Ökopunkte</b>					1.884	14.784
<b>Differenz Bestand und Planung [Ökopunkte]</b>					<b>12.900</b>	

Der aktuelle Wert (Bestandswert) des Plangebietes beträgt 672.760 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schönblick“ ergibt sich ein Planungswert von  $240.282 + 14.784 = 255.066$  Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ein Defizit von  $- 417.694$  Ökopunkten. Das bedeutet, dass der Eingriff beim Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht im Plangebiet ausgeglichen werden kann. Es werden weitere Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Schönblick“ erforderlich. Der Ausgleichsbedarf ist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen somit festgestellt. Eine konkrete externe Maßnahme für die Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen liegt derzeit vor (Maßnahme A3). Die Umsetzung dieser Maßnahme für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird im Zuge eines öffentlichen Vertrages gesichert. In diesem verpflichtet sich die Stadt die Maßnahme durchzuführen. Die Maßnahme dient vorrangig dem Schutzgut Pflanzen, indem eine Biotopaufwertung erfolgt. Es werden Schotterwege in Ackerflächen umgewandelt im Umfang von  $1.447 \text{ m}^2$  gemäß Anlage 2 und der Planzeichnung des Bebauungsplans. Gemäß der Ökokontoverordnung können in der Bilanz  $2 \text{ Ökopunkte/m}^2$  für diese Maßnahme angenommen werden ( $2 \text{ Ökopunkte}$  für Schotterwege im Bestand und  $4 \text{ Ökopunkte}$  für Ackerflächen in der Planung). Insgesamt  $1.447 \text{ m}^2 \times 2 \text{ Ökopunkte/m}^2 = 2.894 \text{ Ökopunkte}$ . Nach Durchführung der Maßnahme verbleibt beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ein Defizit von

– 414.800 Ökopunkten gemäß Ökokontoverordnung.

Dieses restliche Defizit von – 414.800 Ökopunkten gemäß Ökokontoverordnung wird durch das Ökokonto der Stadt Öhringen beglichen. Vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird das Ökokonto der Stadt Öhringen der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt und die Ausbuchung aus dem Ökokonto vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans beschlossen.

Der Nachweis der Kompensation hinsichtlich des Schutzgutes Boden erfolgt nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg /14/.

Tabelle 13: Bewertung Schutzgut Boden Bestand

Schätzungs- daten  Flächen	Bewertung				Ökopunkte/ qm	Ökopunkte gesamt
	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Wertstufe (Gesamt- bewertung)		
<b>unversiegelt L1a2 60-74</b> (6.002 m <sup>2</sup> )	3	3	3	3	12	<b>72.024</b>
<b>unversiegelt L2a2 60-74</b> ( 10.584 m <sup>2</sup> )	3	3	3	3	12	<b>127.008</b>
<b>unversiegelt L4D 35-59</b> ( 51.127 m <sup>2</sup> )	2	2	3	2,33	9,33	<b>477.015</b>
<b>unversiegelt L5D 35-59</b> ( 6.160 m <sup>2</sup> )	2	2	2	2,33	9,33	<b>57.473</b>
<b>unversiegelt L4öD 60-74</b> ( 665 m <sup>2</sup> )	3	3	3	3	12	<b>7.980</b>
<b>unversiegelt L4D 60-74</b> ( 5.311 m <sup>2</sup> )	3	3	3	3	12	<b>63.732</b>
<b>Unbewertete Böden</b> (5.688 m <sup>2</sup> )	1	1	1	1	4	<b>22.752</b>
<b>Versiegelte Fläche</b> (4.563 m <sup>2</sup> )	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Summe: (90.100 m<sup>2</sup>)</b>						<b>827.984</b>

Tabelle 14: Bewertung Schutzgut Boden Planung

Schätzungs- daten LRGB  Fläche	Bewertung				Ökopunkte/ qm	Ökopunkte gesamt
	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Wertstufe (Gesamt- bewertung)		
<b>unversiegelt</b> <b>L1a2 60-74</b> (1.488 m <sup>2</sup> )	3	3	3	3	12	<b>17.856</b>
<b>Versiegelte</b> <b>Fläche</b> <b>L1a2 60-74</b> (4.524 m <sup>2</sup> )	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>unversiegelt</b> <b>L2a2 60-74</b> (3.687 m <sup>2</sup> )	3	3	3	3	12	<b>44.244</b>
<b>Versiegelte</b> <b>Fläche</b> <b>L2a2 60-74</b> (6.848 m <sup>2</sup> )	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>unversiegelt</b> <b>L4D 35-59</b> (8.069 m <sup>2</sup> )	2	2	3	2,33	9,33	<b>75.284</b>
<b>Versiegelte</b> <b>Flächen</b> <b>L4D 35-59</b> (43.058 m <sup>2</sup> )	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>unversiegelt</b> <b>L5D 35-59</b> (1.033 m <sup>2</sup> )	2	2	2	2,33	9,33	<b>9.638</b>
<b>Versiegelte</b> <b>Flächen</b> <b>L5D 35-59</b> (5.163 m <sup>2</sup> )	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>unversiegelt</b> <b>L4öD 60-74</b> ( 105 m <sup>2</sup> )	3	3	3	3	12	<b>1.260</b>
<b>Versiegelte</b> <b>Flächen</b> <b>L4öD 60-74</b> ( 610 m <sup>2</sup> )	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>unversiegelt</b> <b>L4D 60-74</b> (2.483 m <sup>2</sup> )	3	3	3	3	12	<b>29.796</b>
<b>Versiegelte</b> <b>Fläche</b> <b>L4D 60-74</b> (2.750 m <sup>2</sup> )	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Unbewertete</b> <b>Böden</b> <b>(unversiegelt)</b> (2.609 m <sup>2</sup> )	1	1	1	1	4	<b>10.436</b>
<b>Unbewertete</b> <b>Böden</b> <b>(versiegelt)</b> (7.673 m <sup>2</sup> )	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Summe</b> <b>(90.100 m<sup>2</sup>)</b>						<b>188.514</b>
<b>Differenz Bestand und Planung [Ökopunkte]</b>						<b>-639.470</b>

Der Bestandwert des Planungsgebietes beim Schutzgut Boden beträgt 827.984 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Eingriffe durch den Bebauungsplan „Schönblick“ ergibt sich ein Planungswert von 188.514 Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit ein Defizit von 639.470 Ökopunkten. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird mit einem schonenden Umgang und dem Wiedereinbau des Oberbodens minimiert.

Die Bepflanzung sowie die Anlage extensiver Grünflächen / Streuobstflächen auf ehemaligen Ackerflächen im Umfang von 6.093 m<sup>2</sup> im Planungsgebiet (pfg1, pfg6 und pfg5 teilweise) wirkt positiv auf das Schutzgut Boden, da sie die Erosion vermindern und positiv auf den Wasserhaushalt des Bodens wirken. Gemäß Ökokonto-Verordnung kann diese Maßnahme mit 4 Ökopunkten angerechnet werden. Insgesamt 6.093 m<sup>2</sup> x 4 Ökopunkte = 24.372 Ökopunkte. Nach Durchführung der Maßnahme verbleibt beim Schutzgut Boden ein Defizit von - 615.098 Ökopunkten gemäß Ökokontoverordnung.

Eine weitere Maßnahme wird im Bebauungsplan festgesetzt, welche dem Schutzgut Boden zuträglich ist, kann angerechnet werden. Bei der Maßnahme A3 werden Schotterwege in Ackerflächen umgewandelt (siehe Anlage 2 und Planzeichnung des Bebauungsplans). Diese Teilentsiegelung kann auf das Schutzgut angerechnet werden gemäß der Ökokontoverordnung. Für eine Teilentsiegelung können 16 Ökopunkte/m<sup>2</sup> mal dem Entsiegelungsgrad angerechnet werden. Da es sich um verfestigte Schotterwege handelt, werden 8 Ökopunkte angesetzt (Teilentsiegelung 50%). Insgesamt 1.447 m<sup>2</sup> x 8 Ökopunkte = 11.576 Ökopunkte. Nach Durchführung der Maßnahme verbleibt beim Schutzgut Boden ein Defizit von - 603.522 Ökopunkten gemäß Ökokontoverordnung.

Es ist weiterhin vorgesehen, den Oberboden großflächig abzuschleifen. Der Oberboden kann für Bodenverbesserungsmaßnahmen verwendet werden und auf weniger wertvollen Böden entsprechend der Bodenbewertung (siehe Anlage 10 des Umweltberichtes) ausgebracht werden (siehe Maßnahme A1 der textlichen Festsetzungen). Diese Maßnahme wird auf die Erschließungsflächen und zu 70 % auf die privaten Baugrundstücke angerechnet (70 % werden schätzungsweise angesetzt; diese Fläche liegt unterhalb der versiegelbaren Flächen gemäß GRZ aufgrund ggf. vorhandener Altlasten im Plangebiet im Bereich der bebaubaren Flächen). Daraus ergibt sich eine Fläche von 58.559 m<sup>2</sup> (42.235 m<sup>2</sup> Gewerbefläche + 13.392 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche + 723 m<sup>2</sup> Parkfläche + 46 m<sup>2</sup> Fläche für Versorgungsanlagen + 2.163 m<sup>2</sup> Flächen für die Wasserwirtschaft) auf der Oberboden abgetragen werden kann bis zu einer Mächtigkeit von 0,30 m und zur Verbesserung anderer Böden an anderer Stelle wieder aufgetragen werden kann mit einer Mächtigkeit von 0,20 m. Insgesamt können somit 17.568 m<sup>3</sup> Boden an anderer Stelle wieder aufgebracht werden, was eine Flächengröße von 87.840 m<sup>2</sup> ergibt. Gemäß der Ökokontoverordnung können für diese Maßnahme 4 Ökopunkte / m<sup>2</sup> angesetzt werden, womit durch diese Maßnahme 351.360 Ökopunkte zum Ausgleich der Eingriffe generiert werden können.

Das verbleibende Defizit von - 252.162 Ökopunkten wird durch das Ökokonto der Stadt Öhringen beglichen. Vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird das Ökokonto der Stadt Öhringen der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt und die Ausbuchung aus dem Ökokonto vor Satzungsbeschluss beschlossen.

### 9.3 Kompensation durch Ökokonto

Das verbleibende Defizit von - **252.162 Ökopunkten** des Schutzgutes Boden und das restliche Defizit von - **414.800 Ökopunkten** des Schutzgutes Tiere und Pflanzen gemäß Ökokontoverordnung wird durch das Ökokonto der Stadt Öhringen beglichen. Die Defizite aus den Schutzgütern ergeben ein gemeinsames Defizit von - **666.962 Ökopunkten**.

Vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird das Ökokonto der Stadt Öhringen der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt und die Ausbuchung aus dem Ökokonto vor Satzungsbeschluss beschlossen.

## 10 Vermeidungs-, Minderungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Tabelle 15: Maßnahmenübersicht

Nummer	Beschreibung	Fläche/ Anzahl
<b>Minderungsmaßnahmen</b>		
<b>M1</b>	<b>Schutz des Oberbodens:</b> Abschieben des Oberbodens zu Beginn aller Erdarbeiten auf den betroffenen Flächen (DIN 18915). Ortsnaher Einbau des anfallenden Bodens: gezieltes Erdmassenmanagement für die anfallenden Aushubmassen, ökologisch sinnvoller Einbau der Oberboden- und Rohbodenmassen in der Nähe des Aushubgebietes. Bezüglich der Verwertung der Böden ist die DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial zu beachten.	<b>9,01 ha</b>
<b>M2</b>	<b>Schonender Umgang mit dem Boden:</b> Vermeidung von Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauphase.	<b>9,01 ha</b>
<b>M3</b>	<b>Wasserdurchlässige Beläge:</b> Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß. Nicht überdachte Stellplätze und Hofflächen sowie deren Zufahrten sind mit dauerhaft wasserdurchlässiger Befestigung herzustellen.	
<b>Gestaltungsmaßnahmen</b>		
<b>G1</b>	<b>Anlegen einer Streuobstwiese [pfg 1]</b> Auf den Flächen pfg1 im Südwesten und im Osten des Planungsgebietes sind Streuobstwiesen anzulegen. Die bestehenden Bäume sind zu erhalten (siehe Pflanzbindungen Einzelbäume). Bei der Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen sind die Sorten gemäß der Sortenempfehlung zu verwenden. Die Pflanzqualität bei den Bäumen beträgt mind. 18/20 cm Stammumfang. Die Restfläche ist mit Landschaftsrasen anzusäen. Es ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden (z. B. Firma Rieger-Hofmann GmbH „Blumenwiese“).	<b>2.536 m<sup>2</sup></b>
<b>G2</b>	<b>Fassadenbegrünung – Randeingrünung [pfg 2]</b> Zur offenen Landschaft hin sind geschlossene Fassadenflächen zu mindestens 40 % mit einer Wandbegrünung (mit oder ohne	

	<p>Rankhilfe) zu versehen (ca. 1 Pflanze im Abstand von ca. 4 m – gemäß der Vorschlagsliste). Entlang von Erschließungsstraßen sind geschlossene Fassadenflächen zu mindestens 20 % mit einer Wandbegrünung (mit oder ohne Rankhilfe) zu versehen.</p>	
<b>G3</b>	<p><b>Anpflanzen einer Feldhecke – Randeingrünung [pfg 3 und A 2]</b>  Am östlichen Gebietsrand ist eine Hecke mit einer Breite von ca. 7 m und einer Gesamtlänge von ca. 280 m anzulegen. Es sind die Arten der Pflanzliste zu berücksichtigen. Vermehrt sind nahrungsbietende sowie dornenreiche Gehölze für die Haselmaus anzupflanzen. Zudem ist auf eine unterschiedliche Wuchshöhe der Arten zu achten. Weiterhin müssen in ausreichendem Umfang standorttypische Bäume (ca. 20 Stück) gepflanzt werden. Die Pflanzqualität bei den Bäumen beträgt mind. 18/20 cm Stammumfang. Neben der später voll ausgebildeten Hecke müssen sich beidseitig dieser noch 2 m breit Krautsäume entwickeln können, welche als Nahrungshabitate dienen.</p>	<p><b>Insgesamt  1.995 m<sup>2</sup></b>  (pfg 3 =  1.057 m<sup>2</sup>;  A2 =  938 m<sup>2</sup>)</p>
<b>G4</b>	<p><b>Straßenraumbegrünung – Durchgrünung Plangebiet [pfg 4]</b>  Die Pflanzung von Einzelbäumen auf den Verkehrs- und Siedlungsflächen ist als Baumpflanzung zur städtebaulichen Gestaltung und Klimaverbesserung vorzunehmen. Es sind Großbäume (Mindestgröße 18-20 cm Stammumfang) zu pflanzen. Die Mindestgröße der Bauscheiben darf 4,00 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Bauscheiben sind mit Bodendeckern zu begrünen.</p>	<p><b>309 m<sup>2</sup></b></p>
<b>G5</b>	<p><b>Gehwegbegrünung [pfg 5]</b>  Die öffentlichen Grünflächen entlang der Geh- und Radwege (auch entlang der Rampe) sind landschaftsplanerisch zu gestalten. Die Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, dabei ist der lt. RPS 2009 vorgegebene Mindestabstand zur L1036 einzuhalten. Auf Flächen, die eine Mindestlänge und Mindestbreite von 5 m aufweisen, sind Anpflanzungen vorzunehmen. Der Abstand zwischen den Sträuchern hat max. 2 m zu betragen und zwischen den Bäumen 10 bis 15 m. Die Pflanzqualität bei den Bäumen beträgt mind. 18/20 cm Stammumfang und bei Sträuchern mind. 100-150 cm Höhe. Die Restfläche ist mit Bodendeckern zu bepflanzen oder mit einer extensiven Wiesenmischung anzusäen.  Die Maßnahme ist in der nächsten auf die Erschließungsarbeiten des Baugebietes folgende Pflanzperiode durchzuführen.</p>	<p><b>3.604 m<sup>2</sup></b></p>
<b>G6</b>	<p><b>Gräben und Mulden – Gräben und Rückhaltung [pfg 6]</b>  Die besonderen Standortbedingungen (wechselfeuchter Graben, Becken) ist bei der Auswahl des Saatgutes und der Pflanzen zu beachten. In den Saatgutmischungen ist der Große Wiesenknopf mit zu verwenden. Die Anpflanzung erfolgt mit standortheimischen Gehölzen und Stauden gemäß der Pflanzliste. Die Pflanzqualität bei den Bäumen beträgt mind. 18/20 cm Stammumfang und bei Sträuchern mind. 100-150 cm Höhe. Der unmittelbare Grabenbereich ist von dem Abflussquerschnitt einengender Gehölzpflanzung auszunehmen. Böschungen sind sobald wie möglich dauerhaft zu begrünen (Erosionsschutz).  Die Pflege der Flächen hat möglichst extensiv (1-2 schürige Mahd nicht zwischen 1.6. und 1.9.; Ausnahme: Aufwuchs behindert</p>	<p><b>1.645 m<sup>2</sup></b></p>

	Abfluss) und in Teilabschnitten zu erfolgen. Ein Pestizideinsatz ist nicht zulässig. Zufahrten über den Graben sind, soweit für die Erschließung von Grundstücken erforderlich, zulässig.	
<b>G7</b>	<b>Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren oder nicht bebauten überbaubaren Grundstücksfläche – Durchgrünung Plangebiet [pfg 7 ]</b>	<b>6.034 m<sup>2</sup></b>
<b>G8</b>	<b>Begrünung Flachdächer</b> Zur Verbesserung des Siedlungs- und Kleinklimas und Pufferung des Niederschlagswassers sind kleinere Flach- und flach geneigte Dächer (Dachneigung 0° - 8°) bis 350 qm zu begrünen; größere Flächen sind nach Möglichkeit zu begrünen. Die Substrathöhe muss mind. 7 cm betragen – es sind einheimische Arten (Kräuter und Gräser) zu verwenden.	
<b>G9</b>	<b>Begrünung Flachdächer Tiefgarage [pfg 9]</b> Das Flachdach von Tiefgaragen ist zwischen Gebäuden, soweit nicht als Dachterrasse genutzt, mit einer intensiven Dachbegrünung (Substrataufbau mindestens 0,35 m) zu versehen und entsprechend mittels Ansaat (z. B. Firma Rieger-Hoffmann GmbH „Dachbegrünung / -saatgut“) zu begrünen.	
<b>G10</b>	<b>Erhalt von Einzelbäumen und Baumreihen [pfb 1]</b> Die im Bebauungsplan zum Erhalt dargestellten Einzelbäume und Baumreihen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang (entsprechend der Pflanzlisten) gleichwertig und möglichst gleichartig zu ersetzen. Es sind ausschließlich gebietsheimische Arten zu pflanzen, ein Obstbaum ist ausschließlich durch einen Obstbaum zu ersetzen. Die Neupflanzungen müssen einen Mindestabstand von 5 Metern zum Fahrbahnrand der L1036 einhalten. Die Grünflächen um / unter den Gehölzen sind extensiv zu bewirtschaften und zwei Mal im Jahr zu mähen.	<b>970 m<sup>2</sup></b>
<b>G11</b>	<b>Erhalt der Feldhecke [pfb 2]</b> Die Feldhecke entlang dem Schwöllbronner Weg ist in den dargestellten Bereichen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Zum Schutze dieser Strukturen während der Baumaßnahme ist eine Abgrenzung durch einen Bauzaun zu empfehlen, um diese Gebiete vor Baustellenverkehr/Erschließungsverkehr, Ablagerungen etc. zu schützen.	Siehe Planzeichnung, in der Fläche G3 enthalten
<b>Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen</b>		
<b>V1</b>	<b>Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung von als Brutplatz geeignete Strukturen (Vegetation) und biologische Baubegleitung</b> Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden. Zudem ist eine biologische Baubegleitung für die Baufeldfreimachung erforderlich. Die Umsetzung der Artenschutzmaßnahme wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Öhringen gesichert.	<b>9,01 ha</b>
<b>V2</b>	<b>Geländemodellierung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche</b> Erdmodellierungen sollten vor der Eiablage der Feldlerche erfolgen, da durch den Einsatz der Baumaschinen das Brutverhalten gestört wird und die Nester verlassen werden könnten. Kein Tötungsrisiko für die Tiere besteht also, wenn die	<b>9,01 ha</b>

	<p>Arbeiten vor Eiablage begonnen werden, so dass noch keine mit Eier bestückten Nester vorhanden sind.</p> <p>Die Eiablage der Feldlerche erfolgt frühestens Mitte oder Ende März, meist aber erst ab Mitte April. Zweitbruten sind in Mitteleuropa häufig, selten wurden Drittbruten nachgewiesen. Die letzten Gelege werden Mitte Juli bis Anfang August begonnen. Kein Tötungsrisiko für die Tiere besteht also, wenn die Arbeiten vor Mitte März begonnen werden und sich über das ganze Jahr erstrecken.</p>	
<b>V3</b>	<p><b>Aufhängen von 20 Nistkästen - CEF</b></p> <p>Platzierung von 20 Nistkästen (Höhlen, Halbhöhlen) im Umfeld des Plangebiets, bevorzugt im Streuobstbestand in Richtung Verrenberg, alternativ z. B. an Bäumen der nordöstlich gelegenen Streuobstwiese oder an Gehölzen der Bahnlinie. Die Umsetzung der Artenschutzmaßnahme wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt gesichert. Der Vertrag ist vor Satzungsbeschluss zu schließen und die Maßnahmen vor Eingriffsbeginn umzusetzen.</p>	<b>20 Stück</b>
<b>V4</b>	<p><b>Anlegen von 16 Lerchenfenstern - CEF</b></p> <p>Zur Stabilisierung und Förderung der Feldlerchenvorkommen wird entsprechend den beiden im Plangebiet vorkommenden Brutpaaren der Feldlerche die Bereitstellung von 16 Lerchenfenstern aus dem Pool der Stadt Öhringen vorgeschlagen. Die Zuordnung der entsprechenden Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Öhringen ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Öhringen und dem Landratsamt Hohenlohekreis zu sichern.</p>	<b>16 Stück</b>
<b>V5</b>	<p><b>Insektenfreundliche Beleuchtung</b></p> <p>Zur Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße LED-Lampen) und Leuchten (z. B. mit Richtcharakteristik und vollständig gekapselter Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten) zu verwenden.</p>	<b>9,01 ha</b>
<b>V6</b>	<p><b>Energiesparende Bauweise</b></p> <p>Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Klimas ist eine energiesparende Bauweise und die Nutzung von regenerativen Energien empfohlen.</p>	
<b>V7</b>	<p><b>Niederschlagswasserbewirtschaftung</b></p> <p>Anfallendes Oberflächenwasser wird in zentralen Mulden, Gräben und Rigolen gesammelt und soll dort vorrangig versickern. Das Niederschlagswasser wird somit nahe des Eingriffsortes wieder dem Wasserkreislauf zugeführt.</p>	
<b>V8</b>	<p><b>Vergrämung der Zauneidechse und Anlegen von Eidechsenzellen – CEF</b></p> <p>Zur Vergrämung der Zauneidechsen ist die Hecke im Nordwesten im Winterhalbjahr bis zum 01.03. auf den Stock zu setzen und die Wurzelstöcke sind im Boden zu belassen. Habitatstrukturen, wie herumliegende Steine, Astwerk und sonstige Versteckmöglichkeiten, sind sorgfältig abzutragen und die übrige</p>	



	<p>Fläche ist zu mähen mit Entfernung des Mähgutes. Ein Befahren der Fläche ist nur bei gefrorenem Boden zulässig. Zur Lenkung der Vergrämung ist noch vor dem Ende der Winterruhe der Zauneidechsen ein reptiliensicherer Zaun entlang des Schwöllbronner Weges aufstellen. Nach dem Ende der Winterruhe der Zauneidechsen werden die Wurzelstöcke bei günstiger warmer Witterung mit fachkundiger Begleitung gezogen. Unmittelbar danach ist die Fläche für mindestens 3 Wochen mit Hackschnitzeln abzudecken, die danach wieder entfernt werden. Nach Entfernung der Abdeckung ist der reptiliensichere Zaun entlang des Schwöllbronner Weges abzubauen und zwischen und entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1653 wieder aufzustellen, um ein Einwandern von Reptilien in den Baubereich zu vermeiden.</p> <p>Im selben Winterhalbjahr ist eine Aufwertung von Flurstück 1653 außerhalb des Plangebiets vorzusehen, die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag dinglich zu sichern ist. Es sind Eidechsenzellen anzulegen, wozu unter anderem das aus der Rodung gewonnene Totholz und sonstige Habitatstrukturen verwendet werden können. Die detaillierte Umsetzung der Eidechsenzellen wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und gesichert.</p> <p>Die Maßnahmen sind von einer ökologischen Baubegleitung zu betreuen, die auch die Zeitpunkte der Umsetzung überwacht.</p>	
<p><b>V9</b></p>	<p><b>Vergrämung der Haselmaus und Optimierung des Habitats – CEF</b></p> <p>Vor den Eingriffen in die Gehölzbestände im Norden entlang des Schwöllbronner Weges sowie auf den Flurstücken 1693/1 und 1693/2 im Süden ist eine Vergrämung der Haselmäuse in angrenzende Gehölzstrukturen nach Nordosten (pfb2) und nach Süden (Gehölze entlang der Bahnlinie) vorzunehmen. Zur Vergrämung der Haselmäuse sind die zur Rodung vorgesehenen Gehölze im Winterhalbjahr bis zum 01.03. auf den Stock setzen. Die Wurzelstöcke sind im Boden zu belassen und ebenso die Gras- und Krautschicht, soweit möglich, unberührt zu lassen. Ein Befahren der zu rodenden Flächen ist unzulässig. Nach dem Ende der Winterruhe ist bei günstiger Witterung die Laubauflage abzuschieben und die Wurzelstöcke sind auszugraben. Unmittelbar nach dem Ausgraben der Wurzelstöcke hat der Oberbodenabtrag zu erfolgen.</p> <p>Im selben Winterhalbjahr sind im Bereich pfb2 Haselmauskästen anzubringen. Das aus der Rodung im Norden gewonnene Totholz ist auf den Flächen pfg1 im Randbereich zu pfg 3 zu lagern und das aus der Rodung im Süden (Flurstücke 1693/1 und 1693/2) gewonnene entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1692.</p> <p>Die Maßnahmen sind von einer ökologischen Baubegleitung zu betreuen, die auch die Zeitpunkte der Umsetzung überwacht.</p>	

<b>V10</b>	<b>Verkehrsgrün</b> Nach dem Ende der Baumaßnahmen das Verkehrsgrün unmittelbar mit einer artenreichen Saatmischung einsäen zur Schaffung möglichst wertvoller Habitats zur Minimierung der Lebensraumverluste.	
<b>Externe und interne Ausgleichsmaßnahmen</b>		
<b>A1</b>	<b>Oberbodenauftrag</b> Durch die hohe Wertigkeit der Böden im Plangebiet können andere Böden mit geringerer Leistungsfähigkeit verbessert werden. Für den Oberbodenauftrag kommen insbesondere ackerbaulich genutzte Flächen in Betracht.  Durch die Aufbringung von überschüssigem Oberbodenmaterial können Böden mit einer Bodenwertzahl < 60 verbessert werden. Hierfür sollte eine ca. 20 cm mächtige Auftragsschicht erfolgen. Die Böden müssen besserbar sein. Hierauf ist besonders im Bereich der Altlastenfläche zu achten, dass altlastenbelastete Böden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden und nicht auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden.	<b>5,9 ha</b>
<b>A2</b>	<b>Anlegen einer Feldhecke innerhalb des Plangebietes</b> Durch das geplante Gewerbegebiet werden Heckenstrukturen, die die Merkmale eines § 30 Biotopes erfüllen, beseitigt. Für den Verlust der Heckenstrukturen ist innerhalb des Plangebietes Flächen- und artgleich eine neue Hecke zu pflanzen.	<b>938 m<sup>2</sup></b> (siehe auch G3)
<b>A3</b>	<b>Rückbau geschotterter Wirtschaftswege</b> Die geschotterten Wirtschaftswege östlich des Flurstücks 1541 sind zurückzubauen und zu rekultivieren. Nach der Rekultivierung der Wege werden die Flächen der Landwirtschaft wieder zugeführt. Der Rückbau der Schotterwege dient dem Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope durch das geplante Gewerbegebiet. Die Umsetzung der Rückbaumaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Öhringen gesichert.	

## 11 Angaben zu alternativen Planungsmöglichkeiten

Es stehen keine alternativen Planungsmöglichkeiten zur Verfügung (siehe Begründung zum Bebauungsplan).

## 12 Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung

Für den Umweltbericht liegen folgende Daten vor:

Tabelle 16: Datengrundlage

<b>Allgemeine Datengrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regionalplan 2020 Region Heilbronn-Franken, 2006</li> <li>Landschaftsrahmenplan 1998</li> <li>4. Fortschreibung Flächennutzungsplan VG Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen</li> <li>3. Fortschreibung des Landschaftsplanes VG Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen erstellt am 09.05.2014</li> </ul>
<b>Gebietsbezogene Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Digitale Daten der Reichsbodenschätzung einschließlich der Bodenbewertung nach Heft 23 /15/ erhoben beim LRGB, erhalten am 26.06.2019.</li> </ul>
<b>Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine</li> </ul>

## 13 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Tabelle 17: Monitoringmaßnahmen

<b>Überwachungsmatrix</b>			
<b>Schutzgut</b>			
<b>Schutzgüter Pflanzen/Biotop und Landschaftsbild</b>			
Was? / Wo?	Wann ?	Wer ?	Wie ?
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einhaltung der Pflanzgebotsliste (G1-G9)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BA / NK 10</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begehung / Dokumentation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bepflanzung nicht überbaubare Flächen (G7)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BA / NK 10</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begehung / Dokumentation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwendung standortgerechter einheimischer Pflanzenarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BA / NK 10</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begehung / Dokumentation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Baumerhaltung und Feldheckenerhaltung bzw. Ersatz (Pflanzbindung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BA / NK 10</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begehung / Dokumentation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BA / NK 10</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begehung / Dokumentation</li> </ul>
<b>Schutzgut Tiere (Artenschutz)</b>			
Was? / Wo?	Wann ?	Wer ?	Wie ?
<ul style="list-style-type: none"> <li>Insektenfreundliche Beleuchtung (V5)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begehung / Dokumentation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzen sämtlicher Artenschutzmaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BA / NK 5</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begehung / Dokumentation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Frühzeitige Baufeldräumung (V1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begehung / Dokumentation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 – V5</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begehung / Dokumentation</li> </ul>

<b>Schutzgüter Boden und Grundwasser</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>M1 Schutz des Oberbodens:</u> Abschieben des Oberbodens zu Beginn aller Erdarbeiten auf den betroffenen Flächen (DIN 18915).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn der Erdarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle der Minderungsmaßnahme durch Begehung und Dokumentation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>M2 Schonender Umgang mit dem Boden:</u> Vermeidung von Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauphase.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während der Baumaßnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle der Minderungsmaßnahme durch Begehung und Dokumentation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>M3 wasserdurchlässige Beläge:</u> Nicht überdachte Stellplätze und Hofflächen sowie deren Zufahrten sind mit dauerhaft wasserdurchlässiger Befestigung herzustellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BA / NK 10</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle der Minderungsmaßnahme durch Begehung und Dokumentation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>V7 Niederschlagswasserbewirtschaftung:</u> Sammeln des Regenwassers in zentralen Gräben, Mulden und Rigolen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begehung / Dokumentation</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>A1 Oberbodenauftrag</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während der Baumaßnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begehung / Dokumentation</li> </ul>
<b>Schutzgut Luft / Klima</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>V6 Energiesparende Bauweise</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Öhringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begehung / Dokumentation</li> </ul>

## 14 Zusammenfassung Umweltbericht

Durch die Aufstellung und den Vollzug des Bebauungsplanes „Schönblick“ in Öhringen sind Eingriffe in die Natur und Landschaft zu erwarten. Das Bauvorhaben Bebauungsplan „Schönblick“ umfasst eine Fläche von 9,01 ha. Die Nutzung wird sich ändern und damit auch die Bodengestalt, insbesondere durch Überbauung mit Gebäude und Straßen.

Im Umweltbericht werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und Landschaft, Kulturgüter und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Festsetzungen des Vorhabens beschrieben und Möglichkeiten bzw. Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung sowie den Ausgleich dargelegt.

### Schutzgut Mensch/Lärm

**Bestand:** Nördlich und östlich des geplanten Gewerbegebietes grenzen Wohnhäuser im Außenbereich an. Lärmbeeinträchtigungen sind zu befürchten. Weiterhin befindet sich nördlich des geplanten Gewerbegebietes ein Aussiedlerhof. Die Orientierungswerte der TA-Lärm sind sowohl im Bereich des bestehenden Wohngebietes als auch im Bereich des landwirtschaftlichen Anwesens einzuhalten.

**Auswirkungen:** Es liegt eine schalltechnische Untersuchung vor. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird im Bebauungsplan ein Flächenkontingent festgesetzt.

### Schutzgut Mensch (Gerüche, Staub)

**Bestand:** An das Gewerbegebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Diese werden intensiv bewirtschaftet.

**Auswirkungen:** Geruchs- und Staubimmissionen können im Zuge der Bewirtschaftung z.B. Gülleausbringung und Bodenbearbeitung der anliegenden Ackerflächen temporär auftreten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.

### Schutzgut Arten und Biotope

**Bestand:** Das Plangebiet befindet sich westlich der Stadt Öhringen. Das Plangebiet selbst wird überwiegend als Acker genutzt. Im südwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich zudem eine Wirtschaftswiese, die mit einzeln verstreuten Obstbäumen bewachsen ist. Innerhalb des Plangebietes wird der nördliche Rand durch einen Wirtschaftsweg begrenzt, der von Feldhecken gesäumt wird. Diese sind jedoch nicht amtlich als Feldhecken geschützt. Die Feldhecken und die Streuobstbestände haben eine hohe Biotopwertigkeit vor. Die Ackerflächen nehmen den größten Flächenanteil im Untersuchungsraum ein. Die Ackerflächen haben nur eine sehr geringe Biotopwertigkeit. Durch die Planung sind folgende Biotoptypen betroffen:

- 12.61 Entwässerungsgraben
- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
- 35.64 grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
- 37.10 Acker
- 41.10 Feldgehölz

- 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte
- 45.40 b Streuobstbestand auf 33.41 (Fettwiese)
- 60.21 versiegelte Straße
- 60.23 Schotterweg
- 60.25 Grasweg

**Auswirkungen:** Durch die Planung sind hauptsächlich Ackerflächen betroffen. Kleinflächig wird in eine Glatthaferwiese mit einzelnen Streuobstbäumen sowie in eine Hecke im Norden des Plangebietes eingegriffen.

Der Verlust von Ackerflächen im Umfang von ca. 59.381 qm, von Streuobstwiesen und Gehölzstrukturen (Feldhecke im Umfang von 938 qm und Feldgehölz) durch die geplante Erschließung des Bebauungsplangebietes „Schönblick“ ist erheblich.

Gemäß der Eingriffsbilanz nach dem Modell der Ökokontoverordnung entsteht ein Defizit von – **414.800 Ökopunkten**. Der Ausgleichsbedarf ist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen somit festgestellt. Dieses Defizit gemäß Ökokontoverordnung wird durch das Ökokonto der Stadt Öhringen ausgeglichen. Hierzu wird das Ökokonto der Stadt dem Landratsamt vor Satzungsbeschluss vorgelegt und die Abbuchung aus dem Ökokonto seitens der Stadt beschlossen.

#### **Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

**Bestand:** Das Plangebiet ist geprägt von den großen Ackerschlägen, die nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut haben. Diese nehmen den größten prozentualen Anteil im Plangebiet ein. Kleinflächig kommen auch Streuobstbestände und Heckenstrukturen mit hoher Bedeutung im Plangebiet vor.

**Auswirkungen:** Der Verlust der hochwertigen Strukturen (Streuobstwiesen, Wiesen mit Einzelobstbäumen und Hecken) ist erheblich und muss ausgeglichen werden. Die Eingriffe werden im Zuge der Maßnahmen zum Schutzgut Arten und Biotope ausgeglichen.

Durch den Bau von neuen Gewerbehallen sind auch visuelle Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten. Aufgrund der bereits gewerblichen Nutzung im Umfeld der Planung (Vorbelastung) werden diese Belastungen als unerheblich angesehen. Durch eine Höhenbegrenzung im Bebauungsplan wird gewährleistet, dass das Landschaftsbild nicht erheblich durch Hallen (z.B. Hochregallager) visuell belastet wird.

#### **Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer)**

**Bestand:** Innerhalb des Projektgebietes kommen keine Oberflächengewässer vor.

**Auswirkungen:** Es sind somit keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu befürchten.

#### **Schutzgut Wasser (Grundwasser)**

**Bestand:** Gemäß der Geologische Karte 6722 Hardthausen am Kocher (1:25.000) steht im Untersuchungsgebiet Löß (plo) an. Für die Bewertung des Schutzgutes Grundwasser ist gemäß /12/ nur der oberste Grundwasserleiter relevant. Für die lokale Ebene des Bebauungsplanes ist die Durchlässigkeit geeignet, um die Eingriffserheblichkeit grob beurteilen zu können. Der Löß

(plo) hat gemäß /12/ eine geringe Bedeutung (Stufe D) für das Schutzgut Grundwasser (siehe Anlage 10).

**Auswirkungen:** Durch das geplante Gewerbegebiet „Schönblick“ entstehen Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser durch Versiegelung. Die Eingriffe sind auszugleichen und werden im Zuge der Maßnahmen zum Schutzgut Boden ausgeglichen.

#### Schutzgut Boden

**Bestand:** Bezogen auf die einzelnen Bodenfunktionen sind die Böden im Untersuchungsgebiet wie folgt zu beurteilen. Die Lößböden weisen eine hohe Leistungsfähigkeit bezüglich ihrer Filter- und Puffereigenschaften gegenüber Schadstoffen auf (hohe Bedeutung, Stufe B). Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben die Lößböden im gesamten Plangebiet eine mittlere Leistungsfähigkeit. Dies entspricht der Wertstufe 3 (C). Bezüglich der Gesamtbewertung des Schutzgutes Boden (nach Heft 23 /15/) haben die nicht versiegelten Böden im Untersuchungsgebiet im Bereich des Plangebietes eine mittlere Bedeutung für den Bodenschutz. Das heißt, der Standort ist bedeutend für den Bodenschutz.

**Auswirkungen:** Durch das geplante Gewerbegebiet entstehen Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Versiegelung. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurden nach dem Modell der Ökokontoverordnung bilanziert. Durch die Versiegelung entsteht unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein Ausgleichsbedarf. Hierfür sind zwei externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es handelt sich um die Maßnahmen **A1 Oberbodenauftrag** und **A3 Rückbau von Schotterwegen**. Die Maßnahmen A1 und A3 wurden bilanziert und reduzieren den Eingriff. Es verbleibt dennoch insgesamt ein Defizit von – **252.162 Ökopunkten** gemäß Ökokontoverordnung unter Berücksichtigung der Maßnahmen. Dieses Defizit wird durch das Ökokonto der Stadt Öhringen ausgeglichen. Dieses wird dem Landratsamt vor Satzungsbeschluss vorgelegt, die Abbuchung ist vor Satzungsbeschluss zu beschließen.

#### Schutzgut Land- und Forstwirtschaft

**Bestand:** Im Bereich der Planung stehen Lößböden an. Es handelt sich gemäß der Flurbilanz um Vorrangflächen der Stufe 1. Diese sind für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung.

**Auswirkungen:** Durch das geplante Gewerbegebiet gehen Ackerflächen verloren. Damit gehen für die Landwirtschaft Produktionsflächen für landwirtschaftliche Betriebe verloren. Es handelt sich hierbei um landwirtschaftliche Vorrangflure der Stufe 1 in der Flurbilanz und ist damit der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.

Die Notwendigkeit zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Gewerbebauflächen ist durch die aktuelle Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in Öhringen zu begründen. Der Bedarfsnachweis wurde im Zuge der 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan VG Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen nachgewiesen.

Derzeit stehen der Großen Kreisstadt keine gewerblichen Bauflächen zur Verfügung. Zur Deckung der Nachfrage nach Gewerbebauflächen wird das Gewerbegebiet „Schönblick“ erschlossen.

Damit hat gemäß dem Raumordnungsgesetz (ROG) die Entwicklung von Gewerbeflächen entsprechend nach dem FNP der VG Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen durch eine begründete und bedarfsgerechte Entwicklung, ohne alternative Standorte, Vorrang vor der Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen.

Dennoch gehen wertvolle Flächen für die Landwirtschaft verloren. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen darauf zu achten, dass auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird.

### **Schutzgut Klima/Luft**

**Bestand:** Die Ackerflächen, Wiesen und Streuobstwiesen sind gemäß /12/ Kaltluftentstehungsflächen mit einer geringen Hangneigung ohne Siedlungsbezug. Sie haben eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft.

**Auswirkungen:** Durch die Erschließung des Gewerbegebietes sind klimawirksame Flächen betroffen. Die Ackerflächen sind Kaltluftentstehungsflächen. Durch den Bau der gewerblichen Gebäude, Hofflächen und Verkehrsflächen werden diese klimawirksamen Flächen versiegelt und verlieren ihre Funktion als klimawirksame Fläche. Es gehen klimawirksame Flächen durch Versiegelung dauerhaft verloren. Diese Eingriffe sind extern auszugleichen und werden im Zuge festgesetzter Maßnahmen, vorrangig zu anderen Schutzgütern, ausgeglichen.

### **Kultur- und Sachgüter**

#### **Bestand:**

Denkmale: Innerhalb des Plangebietes liegt die Archäologische Verdachtsfläche „Galgenberg“, Abgegangenes Hochgericht/Galgenstandort von Öhringen.

Altlasten: Weiterhin ragt am nordöstlichen Gebietsrand die Altablagerung AA 125 „Sonnenburg“ in das Plangebiet hinein. Nach bisherigem Kenntnisstand handelt es sich um eine zwischen 1955 und 1960 erfolgte ehemalige Klingerverfüllung. Die Klinge wurde mit Erdaushub (60%), Bauschutt (30%) und Hausmüll (10%) verfüllt. Die Flächengröße beträgt rund 4.000 m<sup>2</sup>. Das Ablagerungsvolumen beträgt bei einer durchschnittlichen Auffüllhöhe von 3 m ca. 12.000 m<sup>3</sup>.

#### **Auswirkungen:**

Altablagerung: Bei Aushubmaßnahmen im Bereich der Ablagerungsfläche ist mit belasteten Bodenkubaturen zu rechnen, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Entsprechende Untersuchungen sind durchzuführen. Sollten bei Baumaßnahmen Altlasten angetroffen werden, so ist das Landratsamt unverzüglich zu informieren und die weiteren Maßnahmen mit diesem abzustimmen.

Archäologisches Denkmal: Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt bzw. beim Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen, Tel.: 0711/66463-0, anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramiken, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanzen ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### **Besonderer Artenschutz**



Im Hinblick auf die Vogelarten können durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dies trifft für die Gruppen der astbrütenden, höhlenbrütenden und bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet zu (siehe Kapitel 8.2). Durch geeignete Vermeidungsmaßnahme können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel (Vermeidung der Tötung von in Ästen und Baumhöhlen brütenden Vogelarten)
- Vermeidungsmaßnahme V2: Geländemodellierung vor der ersten Eiablage der Feldlerche im März (Vermeidung der Tötung von Individuen der Feldlerche)
- Vermeidungsmaßnahme V3: Aufhängen von 20 Nistkästen als CEF-Maßnahme (Kompensation des Verlustes von Brutplätzen in Baumhöhlen)
- Vermeidungsmaßnahme V4: Anlegen von 16 Lerchenfenstern als CEF-Maßnahme (aus dem Ökokonto der Stadt Öhringen)

Im Hinblick auf die Haselmaus und die Zauneidechse können durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich:

- Gehölzrodungen im Winter (siehe Maßnahme zur Avifauna),
- Vergrämung in geeignete zu erhaltende Habitats unmittelbar angrenzend an Eingriffsflächen als CEF-Maßnahme,
- Verhindern des Einwanderns in Eingriffsbereiche als CEF-Maßnahme,
- Habitatoptimierung der zu erhaltenden Habitats unmittelbar angrenzend an Eingriffsflächen als CEF-Maßnahme (im Nordwesten auf Flurstück 1653: Anlegen von Eidechsenzellen; im Nordosten im Bereich pfg 3: Anbringen von Haselmauskästen und Anpflanzen von seitens der Haselmaus bevorzugten Gehölzen).

Für die übrigen untersuchten Artengruppen (Fledermäuse, holzbewohnende Käfer, Schmetterlinge) werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, da diese bis auf die Fledermäuse im Plangebiet nicht nachgewiesen werden konnten.

Bei Umsetzung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für geschützte Arten liegen nach dem derzeitigen Stand der Untersuchung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt. Die Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG werden erfüllt.

Sämtliche Maßnahmen dieses Umweltberichtes wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen und dort verbindlich festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans können in diesem nicht verbindlich festgesetzt werden, hier sind Verträge zwischen der Stadt und dem Landratsamt zur dinglichen Sicherung erforderlich. Diese sind vor Satzungsbeschluss zu schließen, sowie die Nutzung des Ökokontos des Stadt Öhringen zum Ausgleich der restlichen Ökopunktdefizite vor Satzungsbeschluss zu beschließen ist.

Unter Berücksichtigung der Nutzung des Ökokontos der Stadt Öhringen und der Durchführung der festgesetzten Maßnahmen können die Eingriffe auf Natur und Landschaft als ausgeglichen angesehen werden.

Aufgestellt: Dipl.-Ing. agr. Joachim Dannecker  
M. Sc. Dipl.-Biogeogr. Marielle Mayer  
Öhringen, 17.12.2019

BIT Ingenieure AG  
Spitalhof, Altstadt 36  
74613 Öhringen

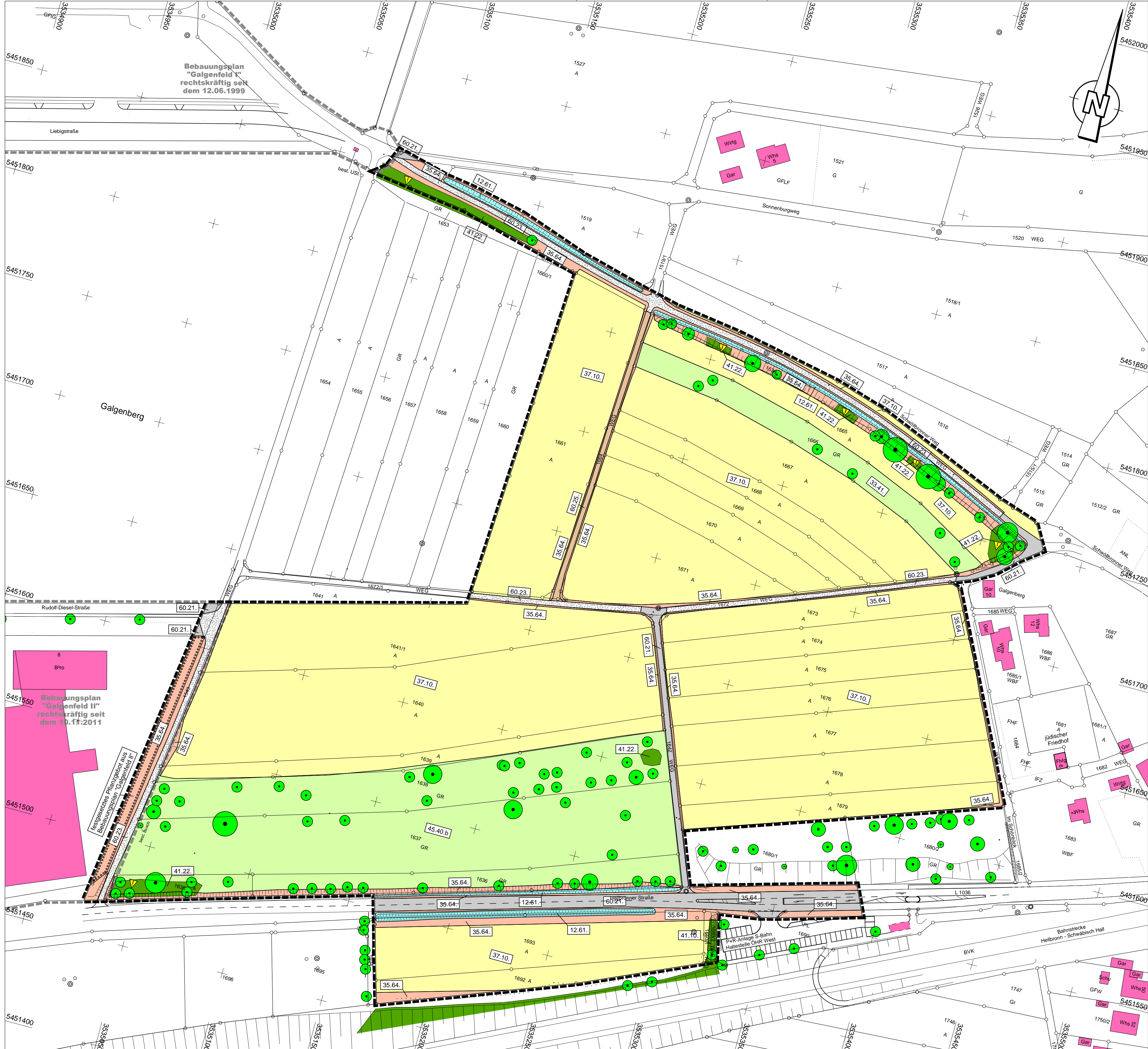
Tel.: +49 7941 9241-0  
Fax: +49 7941 9241-30

oehringen@bit-ingenieure.de  
www.bit-ingenieure.de

## Literaturverzeichnis

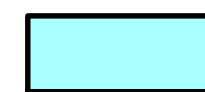
---

- /1/ **BUNDESTAG (2004)**: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)
- /2/ **GROÙE KREISSTADT ÖHRINGEN (2019)**: Entwurf Bebauungsplan „Schönblick“; Stand 16.07.2019
- /3/ **REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN**: Regionalplan 2020; Stand 2006
- /4/ **REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN**: Landschaftsrahmenplan 1988; Stand 1988
- /5/ **VG Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen (Juli 2015)**: 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan VG Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen; erstellt vom Büro Bässler am 09.02.2015.
- /6/ **VG Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen (Mai 2014)**: 3. Fortschreibung des Landschaftsplanes VG Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen; erstellt vom Büro Bässler am 09.05.2014.
- /7/ **ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR WASSER- UND LANDSCHAFTSPLANUNG (Juni 2019)**: Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Schönblick“ im Gebiet der Stadt Öhringen, Hohenlohekreis - Entwurf.
- /8/ **GLA GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN WÜRTTEMBERG, FREIBURG (1994)**: Vorläufige Geologische Karte von Baden-Württemberg 6722 Hardthausen am Kocher im Maßstab 1:25.000, Freiburg 1994
- /9/ **GLA GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN WÜRTTEMBERG, STUTTGART (1993)**: Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1:200.000; Blatt CC 7118 Stuttgart-Nord, Freiburg i.Br. 1993
- /10/ **LGRB - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTUFE UND BERGBAU BADEN WÜRTTEMBERG (2019)**: Erhebung der Schätzungsdaten und der Bewertung der Böden (Übergabe per Mail am 26.06.2019)
- /11/ **MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (Dezember 2012)**: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- /12/ **LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN- WÜRTTEMBERG (Oktober 2005)**: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung; Teil A: Bewertungsmodell; Teil B: Beispiele
- /13/ **LANDESANSTALT FÜR ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DER LÄNDLICHEN RÄUME SCHWÄBISCH GMÜND (2015)**: Erhebung der Wirtschaftsfunktionskarte der Gemeinde Kupferzell beim LEL (Übergabe per Mail)
- /14/ **STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2010)**: Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung– ÖKVO) – Stuttgart.
- /15/ **LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN und NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010)**: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren (Heft 23); völlig überarbeitet Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1995); Heft 31 der Reihe Luft, Boden, Abfall.

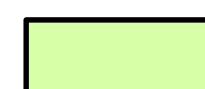


**Bestand: Realnutzung und Biotoptypen**


**12. Fließgewässer**

 12.61. Entwässerungsgraben

**33. Wiesen und Weiden**

 33.41. Fettwiese mittlerer Standorte, Ackerrandstreifen


**35. Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden- und Schlagfluren, Pionier- und Ruderalvegetation**

 35.64. grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation

**37. Acker, Sonderkulturen und Feldgärten**

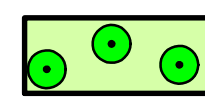
 37.10. Acker

**41.-42. Feldgehölz, Feldhecken, Gebüsche**


 41.10. Feldgehölz  
41.22. Feldhecke mittlerer Standorte

**45. Alleen, Baumreihen/-gruppen und Einzelbäume**

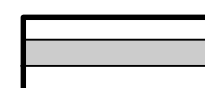
 45.30. Einzelbaum

 45.40b Streuobst auf Fettwiese mittlerer Standorte

**60. Gebäude- und Verkehrsflächen**

 60.10. von Bauwerken bestehende Flächen

**60.20. Straße, Wege oder Platz**


 60.21. versiegelte Straße

 60.23. Schotterweg

 60.25. Grasweg

**Sonstiges**

 Grenze Untersuchungsraum

 faktische Biotope nach §32 (NatSchG) und §30 (BNatSchG)

**Große Kreisstadt Öhringen**

**Baugebiet Schönblick**

**Umweltbericht**

**Projekt 040EH15034**

bearbeitet	17.12.19	jda/mma	Anlage	1
gezeichnet	17.12.19	pku/smu	Blatt	1
geprüft	17.12.19	vmo		

Maßstab	1:1000	Plan-Nr.	00SB01LP00003a
Realnutzung/Biotoptypen		Blattgröße: 76,5 x 52,0 = 0,398 m²	

Auftraggeber / Antragsteller:  
Große Kreisstadt Öhringen  
Marktplatz 15  
74613 Öhringen

Telefon : +49 7941 68-0  
Telefax : +49 7941 68-200

Öhringen, 17.12.2019

Planverfasser:  
**BIT INGENIEURE**  
BIT Ingenieure AG  
Altsiedl 36  
74613 Öhringen  
Telefon: +49 7941 9241-0  
Telefax: +49 7941 9241-30  
oehringen@bit-ingenieure.de  
www.bit-ingenieure.de  
Karlsruhe | Freiburg | Heilbronn | Villingen-Schwenningen | Öhringen

Öhringen, 17.12.2019



BIT INGENIEURE AG  
Standort Öhringen  
www.bit-ingenieure.de

M = 1:1000  
Öhringen  
28.11.19



**Zeichenerklärung:**

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) BauGB, § 1-11 BauNVO
<b>GEe</b>	Gewerbegebiet, e = eingeschränkte Nutzung	§ 8 BauNVO
<b>IV</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 10 BauNVO
<b>Hmax</b>	maximale Gebäudehöhe	§ 18 BauNVO
<b>0,8</b>	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze, z.B. 0,8	§ 17 (1), 19 BauNVO
<b>a</b>	abweichende Bauweise (gemäß Textteil)	§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO
	Baulinie	§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
	Projektierte Grundstücksgrenze (unverbindlicher Neuordnungsvorschlag)	
<b>Verkehrsflächen</b> § 9 (1) 11, (6) BauGB		
	Straßenverkehrsflächen / VBH=Visierbruchhöhe	
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung z.B. Quartiersplatz oder P+R-Anlage	
	Gehweg / Radweg	
	Öffentlicher Parkplatz	
	Verkehrsgrün (Sicherung evtl. erforderlicher Bedarfszufahrten)	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Fahrbahnquerung (unverbindlich)	
<b>Flächen für Versorgungsanlagen</b> § 9 (1) 12-14, (6) BauGB		
	Unterdirdische Versorgungsleitung (Bezeichnung laut Planeintrag)	
	Oberirdische Versorgungsleitung (Bezeichnung laut Planeintrag)	
	Flächen für Versorgungsanlagen (Bezeichnung siehe Planeintrag Bsp. Umspannstation)	
<b>Grünflächen</b> § 9 (1) 15 BauGB		
	öffentliche Grünflächen	
	private Grünflächen	
<b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung der Wasserabflüsse</b> § 9 (1) 16 und (6) BauGB		
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses / Zweckbestimmung: "S" = öffentliche Speicherbecken "W" = Regelungen zum Abfluss auf privaten Grundstückflächen (siehe Textteil Kapitel 2.10 und Kapitel 3.6)	
<b>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen</b> § 9 (1) 21 BauGB		
	Leitungsrecht zu Gunsten des jeweiligen Ver- und Entsorgungsträgers oder angrenzender Grundstücke zur Führung von Leitungen (siehe Textteil Kapitel 2.13)	
	Gehrecht zu Gunsten angrenzender Grundstücke (siehe Textteil Kapitel 2.13)	
<b>Flächen für Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern sowie von Gewässern</b> § 9 (1) 20,25, (6) BauGB		
	Planzgebiet Baum-, Strauchgruppen	§ 9 (1) 25a, (6) BauGB
	Planzgebiet für Einzelbäume (pfg)	
	Pflanzbindung für Einzelbäume (pfb1)	
	Planzgebiet für Gehölz, Sträucher (pfg3)	
	Pflanzbindung für Gehölz, Sträucher (pfb2)	
<b>Regelungen für den Denkmalschutz</b> § 5 (4) und § 9 (6) BauGB		
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (lt. Angabe Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, siehe Textteil Kapitel 2.18.2)	
<b>Örtliche Bauvorschriften und sonstige Festsetzungen</b>		
	vorhandene Bebauung	
	vermutliche Abgrenzung Altablagerung Nr. 00125 "Sonnenburg" (lt. Angabe Landratsamt Hohenlohekreis, siehe Textteil Kapitel 2.18.1)	
	Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: Referenzpunkt und Richtungssektor (A) für Zusatzkategorisierung Lärm (siehe Textteil Kapitel 2.1.2 und Anlage 3 zum Bebauungsplan)	
	Kontingenztafelfläche (siehe Textteil Kapitel 2.1.2 und Anlage 3 zum Bebauungsplan)	
	maßgeblicher Außenrisppegel (siehe Anlage 3 zum Bebauungsplan)	
	Bebauungsplangrenze Galgenfeld II (bereits gebaut)	
	bestehender Baum	
<b>Nutzungsschablone (Füllschema):</b>		
	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	Grundflächenzahl	maximale Gebäudehöhe
	Nutzung (z.B. abweichende Bauweise)	---

**Maßnahmen zur Grünordnung:**

**Minderungsmaßnahmen:**

- M1 Schutz des Oberbodens
- M2 Schonender Umgang mit dem Boden
- M3 Wasserdurchlässige Beläge

**Gestaltungsmaßnahmen:**

- G1 Anlegen einer Streuobstwiese (pfg 1)
- G2 Fassadenbegrünung (pfg 2)
- G3 Anpflanzen einer Feldhecke (pfg 3 und A2)
- G4 Straßenraumbegrünung (pfg 4)
- G5 Gehwegbegrünung (pfg 5)
- G6 Gräben und Mulden (pfg 6)
- G7 Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren oder nicht bebauten überbaubaren Grundstücksfläche (pfg 7)
- G8 Begrünung Flachdächer (pfg 8)
- G9 Begrünung Flachdächer Tiefgarage (pfg 9)
- G10 Erhalt Einzelbäume und Baumreihen (pfb 1)
- G11 Erhalt Feldhecke (pfb 2)

**Vermeidungsmaßnahmen:**

- V1 Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung von als Brutplatz geeignete Strukturen (Vegetation) und biologische Baubegleitung
- V2 Geländemodellierung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche
- V3 Aufhängen von 20 Nistkästen (CEF)
- V4 Anlegen von 16 Lerchenfenster (CEF)
- V5 Insektenfreundliche Beleuchtung
- V6 energiesparende Bauweise
- V7 Niederschlagswasserbewirtschaftung
- V8 Vergrämung der Zauneidechse und Anlegen von Eidechsenzellen (CEF)
- V9 Vergrämung der Haselmaus und Optimierung des Habitats (CEF)
- V10 Verkehrsgrün

**Externe und interne Ausgleichsmaßnahmen:**

- A1 Oberbodenauftrag
- A2 Anlegen einer Feldhecke innerhalb des Plangebietes (pfg 3)
- A3 Rückbau geschotterter Wirtschaftswege

**Große Kreisstadt Öhringen**

Baugebiet Schönblick

<b>Umweltbericht</b>		<b>Projekt 04OEH15034</b>	
bearbeitet	17.12.19	jda/mma	<b>2</b> Blatt
gezeichnet	17.12.19	pku/smu	
geprüft	17.12.19	vmo	
<b>Maßnahmenplan</b>		Plan-Nr.: 00SB04MP00005	
Maßstab: <b>1:1000</b>		Blattgröße: 95,0 x 52,0 = 0,494 m²	

Auftraggeber / Antragsteller: <b>Große Kreisstadt Öhringen</b> Marktplatz 15 74613 Öhringen Telefon : +49 7941 68-0 Telefax : +49 7941 68-200	Planverfasser: <b>BIT INGENIEURE</b> Altstadtplatz 36 74613 Öhringen Telefon: +49 7941 9241-0 Telefax: +49 7941 9241-30 oehringen@bit-ingenieure.de www.bit-ingenieure.de Karlsruhe   Freiburg   Heilbronn   Villingen-Schwenningen   Öhringen
Öhringen, 17.12.2019	Öhringen, 17.12.2019

BIT INGENIEURE AG  
 Standort Öhringen  
 www.bit-ingenieure.de  
 M = 1:1000  
 Öhringen  
 29.11.19

## Beispielartenliste der zu pflanzenden Gehölzarten

die gebietsheimischen Gehölze gemäß LfU sind grau hinterlegt und sind bevorzugt zu verwenden (HG 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland)

Pflanzgebot		Pfg - Nr.	1	2	3	4	5	6	7
Bäume 1. Ordnung	Spitzahorn	Acer platanoides			X	X			X
	Bergahorn „Erectum“	Acer pseudoplatanus „Erectum“				X			
	Bergahorn	Acer pseudoplatanus			X				X
	Roßkastanie	Aesculus hippocastanum							X
	Winterlinde	Tilia cordata			X	X			X
	Sommerlinde	Tilia platyphyllos			X	X			X
	Traubeneiche	Quercus petraea			X				X
	Stieleiche	Quercus robur			X				X
Bäume 2. Ordnung	Vogelkirsche	Prunus avium				X	X		X
	Wildapfel (keine Zierformen wg. Feuerbrand)	Malus domestica					X		X
	Wildbirne (keine Zierformen wg. Feuerbrand)	Pyrus pyraeter					X		X
	Feld-Ulme	Ulmus minor							
	Weichsel-Kirsche	Prunus(mahaleb)							
	Mehlbeere (wg. Feuerbrand)	Sorbus aria							
	Elsbeere (wg. Feuerbrand)	Sorbus terminalis							
	Eberesche (wg. Feuerbrand)	Sorbus aucuparia							
	Speierling (wg. Feuerbrand)	Sorbus domestica							
	Feldahorn	Acer campestre			X	X	X		X
	Hängebirke	Betula pendula					X		X
	Hainbuche	Carpinus betulus			X	X	X		X
	Obstbäume	Hochstamm (alte heimische Sorten; siehe Sortenempfehlung)		X					
Sträucher	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea			X		X		X
	Haselnuss	Corylus avellana			X		X	X	X
	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus			X		X		X
	Liguster	Ligustrum vulgare			X		X		X
	Eingr. Weißdorn (wg. Feuerbrand)	Crataegus monogyna							
	Zweig. Weißdorn (wg. Feuerbrand)	Crataegus laevigata							
	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum			X		X		X
	Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum			X				X
	Schlehe	Prunus spinosa			X		X		X
	Wildrosen	heimische Rosa sp.			X		X	X	X
	Pupurweide	Salix pupurea						X	
	Mandelweide	Salix triandra						X	
	Schw. Holunder	Sambucus nigra			X		X		X
	Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana			X		X		X
Kletterpflanzen	<b>Gerüstkletterpflanzen</b>								
	Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum		X					
	Jelängerjelierber	Lonicera caprifolium		X					
	Knöterich	Polygonum auberti		X					
	Weinrebe	Vitis vinifera		X					
	Gewöhnliche Weinrebe	Clematis vitalba		X					
	Hopfen	Humulus lupulus		X					
	Berg-Waldrebe	Clematis montana		X					
	Blauregen	Wisteria sinensis		X					
	<b>Selbstklimmer</b>								
	Efeu	Hedera helix		X					
Kletterwein	Parthenoc. Tricuspidata		X						
Wilder Wein	Parthenoc. Quinquefolia		X						
feuchtigkeitsliebende Stauden	Sumpfdotterblume	Caltha palustris						X	
	Mädesüß	Filipendula ulmaria						X	
	Blutweiderich	Lythrum salicaria						X	
	Rispensegge	Carex pendula						X	

Erläuterung:

Pfg1: Anlegen einer Streuobstwiese

Pfg2: Fassadenbegrünung

Pfg3 und A2: Anpflanzen einer Feldhecke

Pfg4: Straßenraumbegrünung

Pfg5: Gehwegbegrünung

Pfg6: Gräben und Mulden

Pfg7: Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren oder nicht bebauten überbaubaren Grundstücksfläche

Tabelle: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung; erstellt unter Verwendung von Ansätzen von Leith (1997) sowie Menz (o.J.)

Einstufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- und Abschlägen berücksichtigt)								Bewertungsbeispiele (Kriterienerefüllung)	
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbarkeit	Natürlichkeit	Infrastruktur	Zugänglichkeit	Geruch	Geräusche	Erreichbarkeit		Beobachtb. Nutz.muster
<b>sehr hoch (Stufe A)</b>	Viele verschiedenartige Strukturen und/ oder hohe Artenvielfalt (Vegetation/Fauna)  (--> hohe, aber geordnete Komplexität)	Ausschließlich Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter, keine störenden anthropogenen Überformungen (z.B. gut dem Relief angepasste Nutzungen) (--> kulturhistorische Entwicklung)	Guter Einklang der natürlichen mit der anthropogenen Elementen  (--> ans Relief angepasst, Maßstäblichkeit gewahrt, regionstypische Elemente herrschen vor)	Gebiet ist von nahezu allen Seiten einsehbar  (offenes erlebbares Gelände)	Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Aueland-schaften, Moore etc.), alte Obstwiesen, Extensivgrünland, naturverjüngte Wälder)  (--> anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden)	Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen etc.)  (--> Einrichtungen erhöhen die Aufenthaltsqualität)	Vielfältiges geschlossenes Wegenetz vorhanden (>3 km/km <sup>2</sup> )  (--> Infrastruktur erleichtert den Aufenthalt)	angenehmer Geruch (z.B. Blüten, Heu, Früchte)  (--> Gerüche erhöhen die Aufenthaltsqualität)	Angenehme Geräusche (z.B. Vogelgezwitscher, Wind, Wasser etc.)  (--> Geräusche erhöhen die Aufenthaltsqualität)	Siedlungsnah  (< 1 km vom Siedlungsrand entfernt)	Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar	<b>Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung.</b>  Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z.B. in großem zusammenhängendem Streuobstwiesen komplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende, historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen).  Störungen sehr gering bis fehlend.  Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe  Erholungswald Stufe 1, LSG
<b>hoch (Stufe B)</b>	Viele Strukturen und/oder Nutzungen, aber weniger verschiedenartig, hohe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	Viele Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter, kaum störende anthropogene Überformungen (z.B. dem Relief angepasste kleine Straße.)	Die natürlichen Elemente korrespondieren noch mit den anthropogenen Elementen	Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar	Mittlere Naturnähe (Durchschnittliches Grünland, Brachflächen etc.)	Einige Erholungseinrichtungen vorhanden	Wegenetz vorhanden (1-3 km/km <sup>2</sup> )	geruchsfrei oder angenehme und störende Gerüche halten sich die Waage	Angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt	Raum ist mäßig frequentiert; einige Nutzungsmuster beobachtbar	<b>Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung</b>  Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden, wie Stufe A, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine intakte Streuobstwiese oder Fläche in großem gering gestörtem Streuobstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen, geringe Störungen vorhanden.  Erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen.  Erholungswald Stufe 2, (LSG)
<b>mittel (Stufe C)</b>	Wenige bis einige Strukturen und/ oder Nutzungen, mäßige Nutzungs- oder Artenvielfalt)	Wenige Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter; kaum störende bis störende anthropogene Überformungen	Die natürlichen Elemente korrespondieren noch mit den anthropogenen Elementen	Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar	Mittlere Naturnähe (Durchschnittliches Grünland, Brachflächen etc.)	Einige Erholungseinrichtungen vorhanden	Wegenetz vorhanden (1-3 km/km <sup>2</sup> )	geruchsfrei oder angenehme und störende Gerüche halten sich die Waage	Angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt	Raum ist mäßig frequentiert; einige Nutzungsmuster beobachtbar	<b>Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, sind jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört.</b>  Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen der Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte und verbuschte Nutzungen;  Siedlungsraum; stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionaltypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation).
<b>gering (Stufe D)</b>	Wenige Strukturen und/oder Nutzungen; geringe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	Wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter; anthropogene Überformungen deutlich spürbar	Die natürlichen Elemente korrespondieren nur schwach oder nicht mit den anthropogenen Elementen	Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einsehbar	Geringe Naturnähe (z.B. Obstplantage, Fichtenmonokultur, Acker, unbefestigte Wege, Straßen, Siedlungsflächen, Agrarintensivflächen)	Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden	unvollkommenes Wegenetz (<1 km/km <sup>2</sup> )	Gerüche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Kfz-, Industrieemissionen, Massentierhaltung, Düngemittel etc.)	Geräusche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Flugzei-, Kfz-, Industrieemissionen etc.=	Siedlungsfern (> 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt)	Raum ist schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar	<b>Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden.</b>  Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete.  Restflächen der Stufe B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.)  Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen).
<b>sehr gering (Stufe E)</b>	Struktur- und/oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschiedenartige Nutzungen  (--> monoton, langweilig)	(so gut) wie keine Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter, anthropogene Überformungen stören stark (-->Elemente ohne historische Bedeutung)	(--> unmaßstäbliche, unstimmi- ge bis störende Anordnung; regionsuntypische Materialien	(--> unzugängliches, geschlossenen wirken- des Gelände)	(--> anthropogener Einfluss hoch)	(-->fehlende Infrastruktur erschweren den Aufenthalt))	(--> keine bis geringe Zugänglichkeit)					<b>Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen)</b>  Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch- ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohen Versiegelungsgrad.  Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)

## Bewertung der bioklimatischen Ausgleichsleistung und des Immissionsschutzes

Die Flächeneinheiten werden bezüglich ihrer bioklimatischen Ausgleichsleistung sowie ihrer Immissionsschutzfunktion bewertet. Die zu bewertende Leistung ist der Abbau oder der Vermeidung lufthygienischer bzw. bioklimatischer Belastungen. Es gilt folgender Bewertungsrahmen.

Tabelle: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima/Luft

Einstufung	Bewertungskriterien
<p><b>sehr hoch (Stufe A)</b></p>	<p>Siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen</p> <p>Steilhänge in Siedlungsnähe (&gt; 5° bzw. 8,5 % Neigung)</p> <p>Lufthygienisch und/oder bioklimatische besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe)</p> <p>Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald nach Waldfunktionenkartierung</p>
<p><b>hoch (Stufe B)</b></p>	<p>Siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 bis 8,5 %, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet).</p> <p>Alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkten Siedlungsbezug); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen);</p> <p>Immissionsschutzpflanzungen</p>
<p><b>mittel (Stufe C)</b></p>	<p>Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete)</p> <p>Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kaltluft- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen.</p>
<p><b>gering (Stufe D)</b></p>	<p>Klimatisch und lufthygienisch wenig belastet Gebiete z.B. durchgrünte Wohngebiete</p>
<p><b>sehr gering (Stufe E)</b></p>	<p>Klimatisch und lufthygienisch stark belastet Gebiete, von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete</p>

Eine Sonderstellung haben abflusslose Senken (Inversions- und Frostgefahr); hier besteht im Falle der Inanspruchnahme für Bebauung wegen der inversionsbedingten Gefahr der Luftschadstoffanreicherung eine besondere Empfindlichkeit, die verbal zu würdigen ist. Werden solche Flächen bebaut, sind ggf. gesonderte eingriffsminimierende Maßnahmen zu treffen.



## Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser

Tabelle: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Wasser – Teilschutzgut Grundwasser

Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)	
<b>sehr hoch (Stufe A)</b>	RWg d Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen Deckenschotter	
<b>hoch (Stufe B)</b>	h junge Talfüllungen RWg Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme in g Schotter ungegliedert (meist älteres Pliozän) s jungtertiäre bis altpleistozäne Sande pl Pliozän-Schichten	mku Unterer Massenkalk tj Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert Störungszonen tiH Hangende Bankkalke <sup>1</sup> ox2 Wohlgeschichtete Kalke <sup>1</sup> sm Mittlerer Buntsandstein <sup>1</sup>
<b>mittel (Stufe C)</b>	u Umlagerungssedimente tv Interglazialer Quellkalk, Travertin OSMc Alpine Konglomerate, Juranagelfluh sko Süßwasserkalke joo Höherer Oberjura (ungegliedert) jom Mittlerer Oberjura (ungegliedert) ox Oxfordschichten kms Sandsteinkeuper	km2 Schilfsandsteinformation Km1 Gipskeuper kmt Mittelkeuper ungegliedert ku Unterkeuper mo Oberer Muschelkalk mu Unterer Muschelkalk m Muschelkalk, ungegliedert sz Mittlerer Buntsandstein bis Zechsteindolomit-Formation
<b>gering (Stufe D)</b>	<b>Grundwassergeringleiter I</b> pm Moränensedimente ol Oligozän-Schichten OSM Obere Süßwassermolasse BM Brackwassermolasse OMM Obere Meeresmolasse USM Untere Süßwassermolasse tMa Tertiäre Magmatite jm Mitteljura ungegliedert ju Unterjura ko Oberkeuper km3u Untere Bunte Mergel mm Mittlerer Muschelkalk so Oberer Buntsandstein r Rotliegendes dc Devon-Karbon	<b>Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters</b> plo Löß, Lößlehm BF Bohnerzformation ht Moorbildungen, Torf OSM Obere Süßwassermolasse BM Brackwassermolasse OMM Obere Meeresmolasse USM Untere Süßwassermolasse
<b>sehr gering (Stufe E)</b>	<b>Grundwassergeringleiter I</b> eo Eozän-Schichten al1 Opalinuston Me Metamorphe Gesteine Bj2, cl Oberer Braunjura (ab delta) <sup>1</sup> km5 Knollenmergel	<b>Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters</b> b Beckensedimente

**nicht bewertet:** Bereiche mit einer Unterteilung des Kiesgrundwasserleiters im Rheintal durch einen oder mehrere Zwischenhorizonte

**Bewertung von Siedlungsflächen:**

Freiflächen im Siedlungsbestand werden anhand der anstehenden geologischen Schichten (siehe obige Tabelle) bewertet. Versiegelte Flächen fallen in die Wertstufe E; Teilversiegelungen bzw. offene Beläge können über den Abflussbeiwert prozentual angerechnet werden (z.B. 1 ha Fläche mit Abflussbeiwert 0,3: 30 % anteilig versiegelt, 70% anteilig unversiegelt, über dem Gipskeuper gelegen (km1): 0,3 ha in Stufe E; 0.7 ha Stufe C).

<sup>1</sup>In Abweichung zu der Geowissenschaftlichen Übersichtskarte BaWü, LRGB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjura trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B („hoch bedeutsam“) bzw. der Untere Muschelkalk in C („mittel“) eingestuft.

## Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächenwasser - Gewässermorphologie

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen in Gewässerrandstreifen ist nach § 68 b Wassergesetz Baden-Württemberg (i.e. 10 m im Außenbereich und 5 m im Innenbereich, von der Böschungsoberkante gemessen) nicht zulässig. Finden dennoch Eingriffe statt, ist dies verbal zu bewerten. Eine quantitative Bewertung erfolgt nicht.

Die Gewässerfunktionen (Retention, Schutz und Selbstreinigung) können anhand der Ökomorphologie der Gewässer und ihrer Umgebung erfasst und bewertet werden. Hierfür wird das Verfahren zur Gewässerstrukturgütekartierung nach LAWA (2000) empfohlen, dessen 7-stufige Skala der Strukturgüteklassen näherungsweise in die hier verwendete fünfstufige Wertskala übersetzt werden kann. Dazu werden die beiden höchsten (1,2) und die niedrigsten Strukturgüteklassen (6,7) zu den Wertklassen A resp. E zusammengefasst.

Tabelle: Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächenwasser - Gewässermorphologie

Einstufung	Gewässermorphologie (Grad der Beeinträchtigung in Anlehnung an das Verfahren zur Gewässerstrukturgütekartierung nach LAWA,2000)
<p><b>sehr hoch (Stufe A)</b></p>	<p><b>Strukturgüteklasse 1: unverändert:</b> Die Gewässerstruktur entspricht dem potentiell natürlichen Zustand.</p> <p><b>Strukturgüteklasse 2: gering verändert:</b> Die Gewässerstruktur ist durch einzelne, kleinräumige Eingriffe nur gering beeinflusst.</p> <p>(Die Strukturgüteklassen 1 und 2 nach LAWA (2000) werden zusammengefasst um auf ein fünfstufiges System zu kommen)</p>
<p><b>hoch (Stufe B)</b></p>	<p><b>Strukturgüteklasse 3: mäßig verändert:</b> Die Gewässerstruktur ist durch mehrere kleinräumige Eingriffe nur mäßig beeinflusst.</p> <p>(entspricht der Strukturklasse 3 nach LAWA )</p>
<p><b>mittel (Stufe C)</b></p>	<p><b>Strukturgüteklasse 4: deutlich verändert:</b> Die Gewässerstruktur ist durch verschiedene Eingriffe z.B. in Sohle, Ufer, durch Rückstau und/oder Nutzungen in der Aue deutlich beeinflusst.</p> <p>(entspricht der Strukturklasse 4 nach LAWA)</p>
<p><b>gering (Stufe D)</b></p>	<p><b>Strukturgüteklasse 5: stark verändert:</b> Die Gewässerstruktur ist durch die Kombination von Eingriffen z.B. in die Linienführung, durch Uferverbau, Querbauwerke, Stauregulierung, Anlagen zum Hochwasserschutz und/oder durch Nutzungen in der Aue beeinträchtigt.</p> <p>(entspricht der Strukturklasse 5 nach LAWA)</p>
<p><b>sehr gering (Stufe E)</b></p>	<p><b>Strukturgüteklasse 6: sehr stark verändert:</b> Die Gewässerstruktur ist durch die Kombination von Eingriffen z.B. in die Linienführung, durch Uferverbau, Querbauwerke, Stauregulierung, Anlagen zum Hochwasserschutz und/oder durch Nutzungen in der Aue stark beeinträchtigt.</p> <p><b>Strukturgüteklasse 7: vollständig verändert:</b> Die Gewässerstruktur ist durch die Kombination von Eingriffen z.B. in die Linienführung, durch Uferverbau, Querbauwerke, Stauregulierung, Anlagen zum Hochwasserschutz und/oder durch Nutzungen in der Aue vollständig verändert.</p> <p>(Die Strukturgüteklassen 6 und 7 nach LAWA werden zusammengefasst um auf ein fünfstufiges System zu kommen)</p>

## Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächenwasser - Gewässergüte

Die Qualität der Oberflächengewässer („Selbstreinigungsfunktion“) ist ergänzend – sofern vorhanden – über die Gewässergüte zu klassifizieren. Hierfür wird das Verfahren zur Gewässergütekartierung nach LAWA (1995) empfohlen, dessen 7-stufige Skala der Gewässergüteklassen näherungsweise in die hier verwendete fünfstufige Wertskala übersetzt werden kann. Dazu werden die beiden höchsten (I, I-II) und die niedrigsten Strukturgüteklassen (III-IV, IV) zu den Wertklassen A resp. E zusammengefasst.

Tabelle: Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächenwasser - Gewässergüte

Einstufung	Kriterium Selbstreinigung (Grad der Selbstreinigung in Anlehnung an das Verfahren zur Gewässergütekartierung nach LAWA, 1995)
<p><b>sehr hoch (Stufe A)</b></p>	<p><b>Gewässergüteklasse I: unbelastet bis sehr gering belastet:</b> Gewässerabschnitte mit reinem, stets annähernd sauerstoffgesättigtem und nährstoffarmen Wasser; geringer Bakteriengehalt; mäßig dicht besiedelt, vorwiegend von Algen, Moosen, Strudelwürmern und Insektenlarven; sofern sommerkühl, Laichgewässer für Salmoniden</p> <p><b>Gewässergüteklasse I-II: gering belastet:</b> Gewässerabschnitte mit geringer Nährstoffzufuhr und organischer Belastung ohne nennenswerte Sauerstoffzehrung; dicht und meist in großer Artenvielfalt besiedelt; sofern sommerkühl, Salmonidengewässer.</p> <p>(Die Gewässergüteklasse 1 und 2 nach LAWA werden zusammengefasst um auf ein fünfstufiges System zu kommen)</p>
<p><b>hoch (Stufe B)</b></p>	<p><b>Gewässergüteklasse II: mäßig belastet:</b> Gewässerabschnitte mit mäßiger Verunreinigung und guter Sauerstoffversorgung; sehr große Artenvielfalt und Individuendichte von Algen, Schnecken, Kleinkrebsen, Insektenlarven; Wasserpflanzenbestände können größere Flächen bedecken.</p>
<p><b>mittel (Stufe C)</b></p>	<p><b>Gewässergüteklasse II-III: kritisch belastet:</b> Gewässerabschnitte; deren Belastung mit organischen, sauerstoffzehrenden Stoffen einen kritischen Zustand bewirkt; Fischsterben infolge Sauerstoffmangels möglich; Rückgang der Artenzahl bei Mikroorganismen; gewisse Arten neigen zu Massenentwicklung; fädige Algen bilden häufig größere flächendeckende Bestände.</p>
<p><b>gering (Stufe D)</b></p>	<p><b>Gewässergüteklasse III: stark verschmutzt:</b> Gewässerabschnitte mit starker organischer, sauerstoffzehrender Verschmutzung und meist niedrigen Sauerstoffgehalt; örtlich Faulschlammablagerungen; Kolonien von fadenförmigen Abwasserbakterien und festsitzenden Wimpertierchen übertreffen das Vorkommen von Algen und höheren Pflanzen; nur wenige, gegen Sauerstoffmangel unempfindliche tierische Makroorganismen wie Schwämme, Egel, Wasserasseln kommen bisweilen massenhaft vor; mit periodischen Fischsterben ist zu rechnen.</p>
<p><b>sehr gering (Stufe E)</b></p>	<p><b>Gewässergüteklasse III-IV: sehr stark verschmutzt:</b> Gewässerabschnitte mit weitgehend eingeschränkten Lebensbedingungen durch sehr starke Verschmutzung mit organischen, sauerstoffzehrenden Stoffen, oft durch toxische Einflüsse; zeitweilig totaler Sauerstoffschwund; Trübung durch Abwasserschwebstoffe; ausgedehnte Faulschlammablagerungen, durch Wimpertierchen, rote Zuckmückenlarven oder Schlammröhrenwürmer dicht besiedelt. Rückgang fadenförmiger Abwasserbakterien; Fische nicht auf Dauer und dann nur örtlich begrenzt anzutreffen.</p> <p><b>Gewässergüteklasse IV: übermäßig verschmutzt</b></p> <p>Gewässerabschnitte mit übermäßiger Verschmutzung durch organische sauerstoffzehrende Abwässer; Fäulnisprozesse herrschen vor; Sauerstoff über lange Zeit in niedrigen Konzentrationen vorhanden oder gänzlich fehlend; Besiedlung vorwiegend durch Bakterien, Geißeltierchen und frei lebende Wimpertierchen; Fische fehlen; bei starker toxischer Belastung biologische Verödung.</p> <p>(Die Gewässergüteklassen 6 und 7 nach LAWA werden zusammengefasst um auf ein fünfstufiges System zu kommen)</p>

## Bewertung Landlebensräume für Tiere:

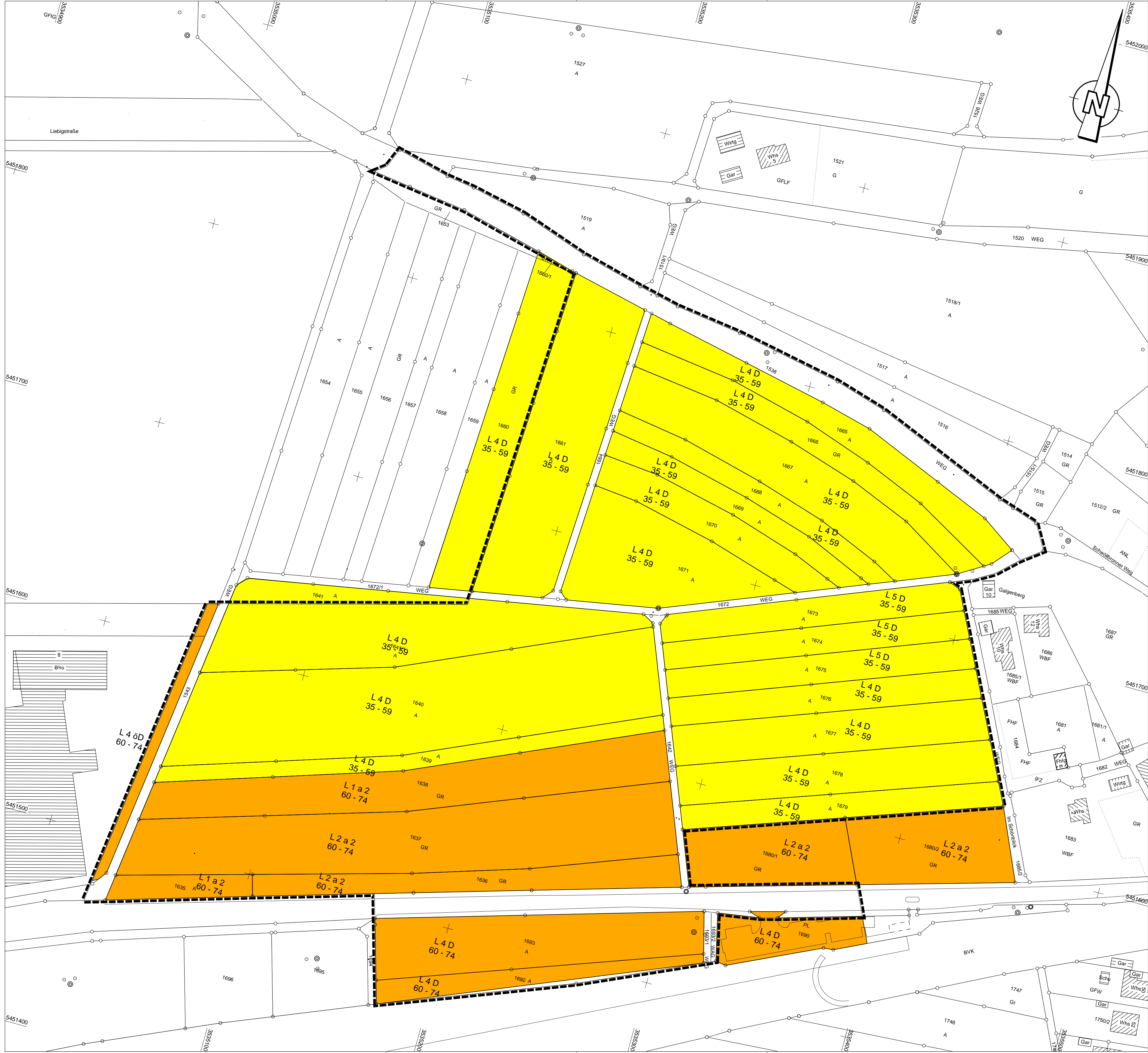
Die Bewertung der Landlebensräume für Tiere wird in Anlehnung an die neunstufige Biotoptypenbewertung von RECK & Kaule vorgenommen. Eine maßgebliche Grundlage der Identifizierung hochwertiger Lebensräume ist das Vorkommen besonders schutzrelevanter Vogelarten. In den weiteren Bereichen erfolgt eine Differenzierung nach der Lebensraumeignung und nach weiteren Beobachtungen unterschiedlicher Tiergruppen bei der Erfassung der besonders schutzrelevanten Vogelarten.

Bewertung	Kriterien
9	<p><u>Bereiche mit internationaler oder gesamtstaatlicher Bedeutung:</u> Lebensräume für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weltweit bedrohte,</li> <li>- Europaweit stark bedrohte oder</li> <li>- Bundesweit vom Aussterben bedrohte Tierarten.</li> </ul> <p>Mit stabilen Populationen, Funktion als großräumiges Überdauerungs- und Ausbreitungszentrum.</p>
8	<p><u>Gebiete mit besonderer Bedeutung auf Landes- und Regionalebene:</u> Einzelner Vorkommen weltweit bedrohter, europaweit stark bedrohter oder bundesweit vom Aussterben bedrohter Tierarten. Günstige Lebensräume für Arten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- europaweit bedroht</li> <li>- bundesweit stark gefährdet</li> <li>- landesweit vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet oder</li> <li>- bundesweit selten oder landesweit sehr selten sind.</li> </ul>
7	<p><u>Gebiete mit örtlicher und regionaler Bedeutung:</u> Lebensräume, die von europaweit gefährdete, bundesweit stark gefährdeten, landesweit vom Aussterben bedrohten oder seltenen/sehr seltenen Arten ggf. vorübergehend besiedelt werden können, aber für sie nicht günstig sind.</p> <p>Günstige Lebensräume für Arten, die europaweit rückläufig oder dezimiert sind.</p> <p>Günstige Lebensräume für Arten, die bundes- oder landesweit gefährdet sind.</p>
6	<p><u>Gebiete mit Bedeutung für einzelne zurückgehende Arten:</u> Lebensräume, die wegen ihres Strukturangebotes von europaweit rückläufigen oder dezimierten Arten bzw. bundes- oder landesweit gefährdeten Arten besiedelt werden können, für sie aber infolge Vorbelastungen ungünstig sind.</p> <p>Günstige Lebensräume von Arten bundes- oder landesweiter Vorwarnlisten.</p>
5	<p><u>Gebiete mit Bedeutung für weitverbreitete Arten naturnaher bis mäßig intensiv genutzter Landschaften:</u> Flächen mit durchschnittlicher Lebensraumausstattung (keine seltenen oder gefährdeten Lebensräume). Besiedlung durch eine arten- und individuenreiche Tierwelt noch möglich, einschließlich einzelne zurückgehende Arten (z.B. Arten der Vorwarnliste).</p>
4	<p><u>Strukturarme Flächen ohne dominante Störwirkungen:</u> Nur für anspruchslose Arten geeignet, kein Vorkommen zurückgehender Arten.</p>
3	Intensiven Störwirkungen unterliegenden Flächen, die aber durch ein Mindestangebot an Strukturen für einige unempfindliche Arten geeignet sind.
2	Intensiven Störwirkungen unterliegende strukturarme Flächen.
1	Flächen ohne Funktionen für Wirbeltiere, z.T. auch Ausgangspunkte für Störwirkungen zu anderen Flächen.

## Sortenempfehlungen für die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume

	Empfohlene Sorten für den Streuobstbau	
<b>1. Äpfel</b> Unterlage Sämling	Boskoop Roter Boskoop Ontario Schweizer Glockenapfel Goldparmäne Bittenfelder <del>Engelsberger</del> Gehrsers Rambur Hauxapfel Lederapfel Jakob Fischer Kaiser Wilhelm Linsenhofer Gewürzluiken	<u>Mostäpfel:</u> Bohnapfel Brettacher Doppelter Jahrapfel Nägelesapfel Sauergrauech Schwaikheimer  <u>Nachzüchtungen</u> Remo Retina Reglindis Rubinola Topaz
<b>2. Birnen (Most)</b> Unterlage Sämling	<del>Champagner Bratbirne</del> Schweizer Wasserbirne Kirchensaller Mostbirne Doppelte Philippsbirne Kongressbirne Stuttgarter Geißhirtle	Große Rommelter Grüne Jagdbirne <del>Gelbmöstler</del> Conference Pastorenbirne
<b>3. Kirschen</b> Unterlage Sämling Vogelkirsche	<u>Brenn- und Konservierkirschen:</u> Dollenseppler, Esslinger Schecken, Schüttler <u>Tafelkirschen:</u> Burlat, Kordia, Regina, Unterländer, Hedelfinger, Große „Schwarzer Knorpel“	
<b>4. Zwetschgen</b>	Hauszwetschge Typ Gunzer oder Schüfer Hanita, Wangenheims, Mirabelle v. Nancy, Große „Grüne Reneclode	
<b>5. Walnuss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämling, unveredelt</li> <li>• veredelte Walnüsse: Weinsberg, Jupiter, Apollo, Mars</li> </ul>	

Quelle: Obstbauberatung



**Zeichenerklärung**

- sehr hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 4)
- hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 3)
- mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2)
- geringe Bedeutung (Bewertungsklasse 1)
- ohne Bedeutung (Bewertungsklasse 0)
- Grenze Untersuchungsraum

## Große Kreisstadt Öhringen

Baugebiet Schönblick

<b>Umweltbericht</b>			<b>Projekt 040EH15034</b>										
bearbeitet	Datum	Name	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">17.12.19</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">jda/mma</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">10</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">gezeichnet</td> <td style="text-align: center;">17.12.19</td> <td style="text-align: center;">smu</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">geprüft</td> <td style="text-align: center;">17.12.19</td> <td style="text-align: center;">vmo</td> </tr> </table>		17.12.19	jda/mma	10	gezeichnet	17.12.19	smu	geprüft	17.12.19	vmo
17.12.19	jda/mma	10											
gezeichnet	17.12.19	smu											
geprüft	17.12.19	vmo											
Maßstab	1:1000	Plan-Nr.											
<b>Bodengesamtbewertung</b>		00SB01LP00004											
OEHR_BP_Schoenblick_EP_B_Boden01.PLT			Blattgröße: 76,5 x 52,0 = 0,398 m²										

<p><b>Auftraggeber / Antragsteller:</b>          Große Kreisstadt Öhringen          Marktplatz 15          74613 Öhringen</p> <p><b>Telefon :</b> +49 7941 68-0  <b>Telefax :</b> +49 7941 68-200</p> <p>Öhringen, 17.12.2019</p>	<p><b>Planverfasser:</b>  <b>BIT INGENIEURE</b> BIT Ingenieure AG          Altsiedl 36          74613 Öhringen</p> <p style="font-size: x-small;">Telefon: +49 7941 9241-0          Telefax: +49 7941 9241-30          oehringen@bit-ingenieure.de          www.bit-ingenieure.de</p> <p style="font-size: x-small;">Karlsruhe   Freiburg   Heilbronn   Villingen-Schwenningen   Öhringen</p> <p>Öhringen, 17.12.2019 <i>[Signature]</i></p>
---	--

BIT INGENIEURE AG  
 Standort Öhringen  
 www.bit-ingenieure.de  
 M = 1:1000  
 Öhringen  
 27.11.19